



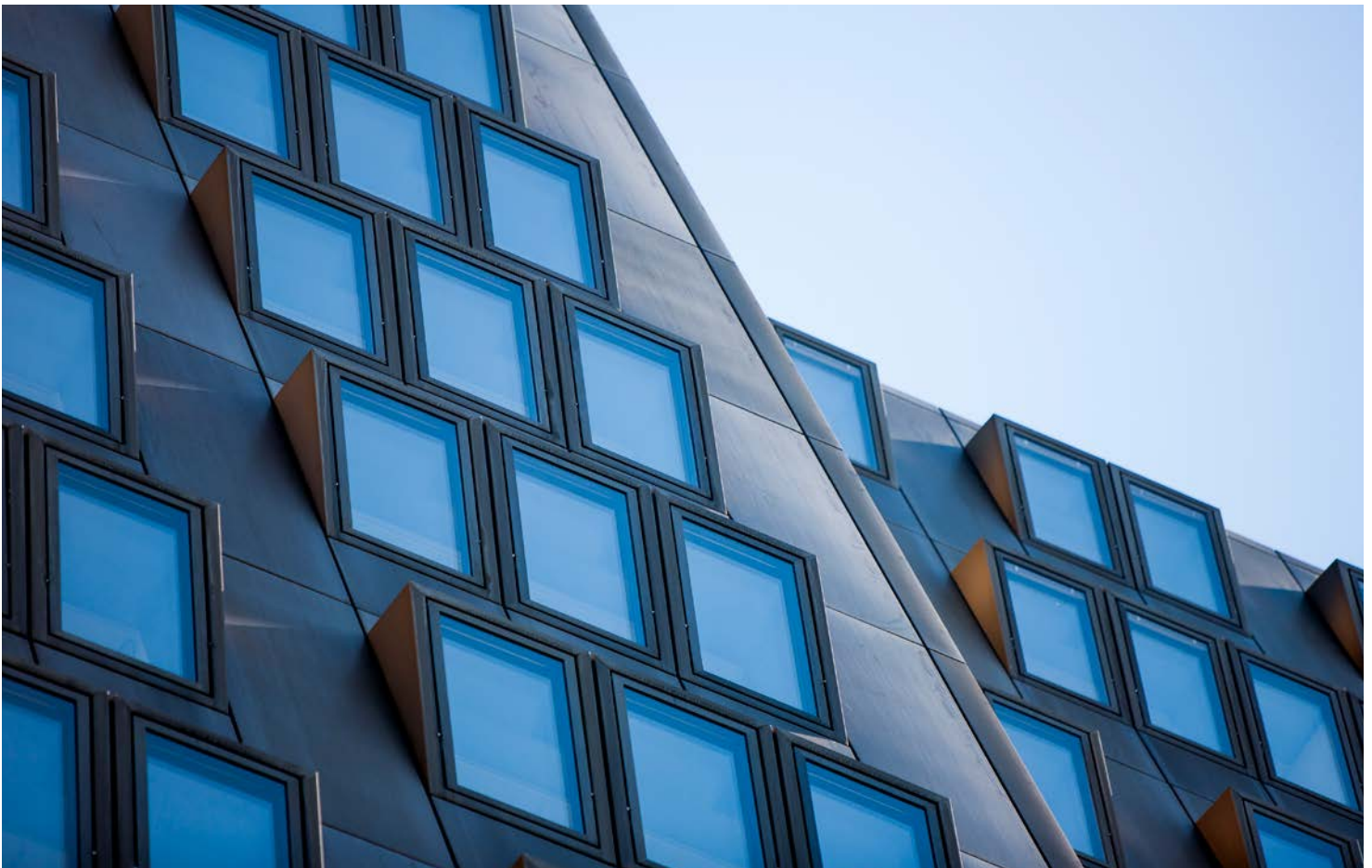
**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologienpolitische Maßnahmen GmbH

Reihe BUND 2019/42

Bericht des Rechnungshofes





Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im Oktober 2019

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Prüfungsziel	7
Kurzfassung	7
Zentrale Empfehlungen	11
Zahlen und Fakten zur Prüfung	13
Prüfungsablauf und –gegenstand	15
Rechtliche Rahmenbedingungen	16
Gründung	16
Organe	19
Aufbauorganisation	23
Strategien und Ziele	25
Strategien	25
Zielvereinbarungen	28
Aufgabenerfüllung	29
Überblick	29
Aktivitätenplanung	30
Innovationsprojekte	33
Kontaktstelle für automatisiertes Fahren und IVS-Schlichtungsstelle	38
Ressourceneinsatz	40
Wirkungen	44
Balanced Scorecard	44
Wirkungsziele des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie	46
Wirtschaftliche Lage	48
Finanzielle Lage	48
Vermögen und liquide Mittel	49
Mittelherkunft	52
Aufwendungen	54



AustriaTech – Gesellschaft des Bundes
für technologiepolitische Maßnahmen GmbH

Personal _____	55
Entwicklung des Personalstands – Genderaspekte _____	55
Prämien und Zulagen _____	57
Arbeitskräfteüberlassungen _____	60
Controlling und Monitoring _____	63
Bundes Public Corporate Governance Kodex _____	64
Internes Kontrollsystem _____	66
Risikomanagement _____	66
Überprüfung des Internen Kontrollsystems _____	67
Organisationshandbuch _____	70
Compliance Management _____	72
Zahlungsverkehr _____	73
Handkassa _____	74
Beschaffungen _____	75
Dienstkraftfahrzeuge der Geschäftsführung _____	76
Schlussempfehlungen _____	78
Anhang _____	84
Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger _____	84



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Aufgabenverteilung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und der AustriaTech _____	16
Tabelle 2:	Zeitlicher Ablauf der Erstellung und Genehmigung der Aktivitätenplanung für die Jahre 2014 bis 2018 _____	32
Tabelle 3:	Ressourceneinsatz _____	40
Tabelle 4:	Wirkungskennzahlen _____	44
Tabelle 5:	Entwicklung der betrieblichen Erträge und der betrieblichen Aufwendungen sowie des Eigenkapitals _____	48
Tabelle 6:	Vermögen und liquide Mittel _____	49
Tabelle 7:	Mittelherkunft _____	53
Tabelle 8:	Betriebliche Aufwendungen _____	54
Tabelle 9:	Entwicklung des Personalstands sowie des Personalaufwands__	56
Tabelle 10:	Prämien 2017 _____	58
Tabelle 11:	Zulagen 2017 _____	59
Tabelle 12:	Controlling- und Monitoringmaßnahmen – Berichtswesen _____	63
Tabelle 13:	Prüfungen im Bereich des Internen Kontrollsystems 2014 bis 2017 _____	68
Tabelle 14:	Unternehmensinterne Richtlinien und Leitfäden _____	71

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Rolle der AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologienpolitische Maßnahmen GmbH_____	17
Abbildung 2:	Aufbauorganisation der AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologienpolitische Maßnahmen GmbH _____	23
Abbildung 3:	Strategische Vorgaben des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie und darauf aufbauende Strategien der AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologienpolitische Maßnahmen GmbH _	26
Abbildung 4:	Prozessschritte der Aktivitätenplanung ab 2016 _____	31
Abbildung 5:	Ressourceneinsatz Innovationsprojekte getrennt nach Business Units _____	34
Abbildung 6:	Ressourceneinsatz Basisfinanzierung – Innovationsprojekte _	41
Abbildung 7:	Ressourceneinsatz auf Ebene der Business Units_____	42



Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ASFINAG	Autobahnen– und Schnellstraßen–Finanzierungs–Aktiengesellschaft
ATS	Österreichische Schilling
AustriaTech	AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
E–Mobilität	Elektromobilität
EU	Europäische Union
EUR	Euro
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GZ	Geschäftszahl
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
ITS	Intelligent Transport System
IVS	Intelligente Verkehrssysteme
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OG	Offene Gesellschaft
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



AustriaTech – Gesellschaft des Bundes
für technologienpolitische Maßnahmen GmbH



AustriaTech – Gesellschaft des Bundes
für technologiepolitische Maßnahmen GmbH

WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von April bis Juni 2018 die AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH.

Ziel der Gebarungüberprüfung war insbesondere die Beurteilung

- der rechtlichen Rahmenbedingungen,
- der Aufbauorganisation,
- der Strategien und Ziele,
- der Aufgabenerfüllung,
- der Wirkungen,
- der wirtschaftlichen Lage,
- der Controlling– bzw. Monitoringmaßnahmen sowie
- des Internen Kontrollsystems.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2013 bis 2017.

Kurzfassung

Bei der AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH (**AustriaTech**) handelt es sich um ein Mitte 2005 gegründetes gemeinnützig orientiertes Unternehmen im Eigentum des Bundes, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (**Ministerium**). Die AustriaTech befasste sich ausgehend von Entwicklungen rund um neue Verkehrstechnologien im In- und Ausland insbesondere mit Innovationsthemen, wie Intelligente Verkehrssysteme, E-Mobilität, Dekarbonisierung (Reduzierung des Einsatzes kohlenstoffhaltiger Energieträger) und Urbane Mobilität. (TZ 1, TZ 9)



Eine schriftlich dokumentierte und verbindliche Aufteilung der Aufgaben zwischen der AustriaTech und dem Ministerium war nicht vorhanden, was auch Überschneidungen zur Folge hatte. So gab es im Ministerium eine Stabsstelle „Mobilitätswende & Dekarbonisierung“, in der AustriaTech ein Team „Automatisierte und Saubere Mobilität“. Die Vorteile von AustriaTech gegenüber dem Ministerium lagen beim flexiblen Personaleinsatz, bei der Koordinierung, Steuerung und Durchführung von Innovationsprojekten mit nationalen und internationalen Akteuren sowie beim Kompetenzaufbau. (TZ 2)

Die Organe der AustriaTech waren der Aufsichtsrat, die Geschäftsführung und der Steuerungsbeirat. Drei Mitglieder des Aufsichtsrats entsandte das Ministerium, ein Mitglied das Bundesministerium für Finanzen und zwei Mandate stellte der Betriebsrat. Seit April 2013 vertrat ein Alleingeschäftsführer die Gesellschaft. Davor gab es einen Geschäftsführer und eine Geschäftsführerin. Zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips gab es zumindest noch eine Person mit Prokura. In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und jener der Geschäftsführung fehlten wesentliche Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich allfälliger Interessenskonflikte und Unvereinbarkeiten. Der Steuerungsbeirat bestand aus dem Generalsekretär sowie aus Leiterinnen und Leitern von Abteilungen des Ministeriums. Er genehmigte den jährlichen Aktivitätenplan und das Budget. Eine gesellschaftsrechtliche Grundlage oder sonstige verbindliche Regelungen für die Zusammensetzung und Aufgaben des Beirats gab es nicht. (TZ 3, TZ 4, TZ 5)

Die Gesellschaft selbst bestand aus zwei Business Units: Mobilitätstechnologien und –services sowie Mobilitätsinnovationen. Die AustriaTech wickelte in den Jahren 2013 bis 2017 insgesamt 61 Innovationsprojekte ab: Bei 33 Projekten handelte es sich um Antragsforschungen (Anträge bei nationalen und EU-weiten Ausschreibungen im Rahmen eines Forschungsprogramms) und bei 28 Projekten um Auftragsforschungen, wie Aufträge vom Ministerium. Die AustriaTech verfügte über keine verbindlichen Vorgaben für die Abwicklung von Projekten und setzte auch kein IT-unterstütztes Geschäftsprozessmanagement-Tool ein. Dadurch existierte kein Gesamtüberblick über den Stand und Verlauf aller aktuellen und bereits abgeschlossenen Innovationsprojekte. (TZ 6, TZ 11)

Der Ressourceneinsatz im Bereich der Innovationsprojekte der AustriaTech sank fast um die Hälfte – von 25.782 Arbeitsstunden im Jahr 2013 auf 13.316 im Jahr 2015. Die frei gewordenen Ressourcen setzte die AustriaTech im Bereich der Basisfinanzierung ein. Das Verhältnis der basisfinanzierten Aktivitäten mit rd. 38 % zur Koordinierung und Abwicklung von Innovationsprojekten mit rd. 32 % war im Hinblick auf den Unternehmenszweck unausgewogen. Mehr Innovationsprojekte – etwa in den Bereichen Intelligente Verkehrssysteme, E-Mobilität, Dekarbonisierung und Urbane Mobilität – könnten dazu beitragen, dass Technologien für eine leistungsfähige und



sichere Infrastruktur zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger angesichts der Zukunftsherausforderungen, wie z.B. dem Klimawandel, entwickelt werden. (TZ 13)

Die AustriaTech errichtete auf Grundlage des Bundesgesetzes über die Einführung Intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern im März 2013 eine Schlichtungsstelle. Deren Kernaufgabe war die außergerichtliche Streitbeilegung und die Vermittlung zwischen streitenden Unternehmen mit Spezialisierung auf Dienste und Anwendungen rund um Intelligente Verkehrssysteme. Bisher fiel noch kein einziges Verfahren an. Das Ministerium richtete darüber hinaus im Juni 2016 im Rahmen seines Aktionsplans „Automatisiertes Fahren“ bei der AustriaTech die Kontaktstelle für automatisiertes Fahren ein. Hauptaufgabe der Kontaktstelle war es, als Ansprechpartner für Unternehmen und Forschungseinrichtungen zur Verfügung zu stehen. Die Effizienz der Aufgabenerfüllung der Schlichtungsstelle und der Kontaktstelle konnte mangels eines Projektmanagement-Tools nicht beurteilt werden. (TZ 12)

Die AustriaTech erstellte eine sogenannte Balanced Scorecard mit Wirkungskennzahlen für die Messung der Zielerreichung. Zielwerte fehlten jedoch teilweise oder waren nicht ambitioniert genug. Vor allem für die Koordinierung und Abwicklung von Innovationsprojekten, dem wesentlichen Unternehmenszweck, lagen keine Wirkungskennzahlen vor. (TZ 14)

Die finanzielle Situation der AustriaTech war stabil. Allerdings finanzierte sich die AustriaTech fast ausschließlich aus öffentlichen Mitteln. Von den betrieblichen Erträgen in Höhe von 4,45 Mio. EUR im Jahr 2017 stammten 4,11 Mio. EUR von der Basisfinanzierung des Ministeriums, von Aufträgen der Ministerien und Unternehmen des Bundes sowie von der EU. (TZ 16, TZ 18)

In der AustriaTech waren im Jahr 2017 – gerechnet in Vollzeitäquivalenten – rd. 42 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig; davon waren 19 weiblich (rd. 46 %) und 23 männlich (rd. 54 %). Der Frauenanteil bei den leitenden Angestellten lag bei rd. 43 %, beim Fachpersonal bei rd. 40 %. Der Personalaufwand stieg von 2013 bis 2017 um rd. 7 % von rd. 2,86 Mio. EUR auf rd. 3,07 Mio. EUR. (TZ 19, TZ 20)

Die AustriaTech stellte seit dem Jahr 2011 bei ihr angestellte Personen dem Ministerium mittels Überlassungsverträgen zur Verfügung. Im März 2018 waren es insgesamt fünf Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter: Zwei Personen waren der Stabsstelle Mobilitätswende & Dekarbonisierung zugewiesen, eine der Stabsstelle Technologietransfer und Sicherheitsforschung und zwei der Abteilung Mobilitäts- und Verkehrstechnologien. Die Beistellung erfolgte auf unbestimmte Zeit. Das Ministerium refundierte die Personalkosten an die AustriaTech. Durch diese faktische Eingliederung überlassenen Personals schuf das Ministerium „graue“ Planstellen, die über den vom Nationalrat genehmigten Personalplan hinausreichten. Diese Vorgehensweise



beeinträchtigte die Steuerungsfunktion des Personalplans des Bundes. Darüber hinaus waren die Ausgaben im Rechnungswesen des Ministeriums als Sachaufwand ausgewiesen. (TZ 22)

Im April 2013 schloss der damalige Bundeskanzler einen Überlassungsvertrag für die damalige zweite Geschäftsführerin der AustriaTech ab. Bis Mitte Mai 2016 war sie im Kabinett des Bundeskanzlers tätig, bekam jedoch weiterhin das Gehalt einer Geschäftsführerin ausbezahlt. Das Ministerium bzw. die AustriaTech machten von der Möglichkeit der Vertragskündigung nicht Gebrauch. Durch den Abschluss eines Überlassungsvertrags mit dem damaligen Bundeskanzler und der darin enthaltenen unterschiedlichen Kündigungsfristen zum Anstellungsvertrag fielen bei der AustriaTech Gehaltskosten von rd. 30.000 EUR an. (TZ 23)

Die AustriaTech verfügte seit Oktober 2015 über einen Leitfaden zum Risikomanagement. Das Dokument beinhaltete insbesondere die Organisation des Risikomanagements und des Risikoreportings, die Risikostrategie sowie eine Risikoliste. Ein externes Beratungsunternehmen führte im Auftrag der AustriaTech in den Jahren 2014 bis 2017 regelmäßige Systemprüfungen im Bereich des Internen Kontrollsystems durch. In den Jahren 2015 und 2016 fand zu den Systemprüfungen jeweils eine Follow-up-Prüfung statt, nicht jedoch im Jahr 2017. Elf von 27 Empfehlungen im Bereich der Risikobeurteilungen hoch und mittel waren nach einem Jahr von der AustriaTech noch nicht umgesetzt. (TZ 26, TZ 27)

Die AustriaTech verfügte über kein zeitgemäßes Organisationshandbuch. Die Arbeitsabläufe waren teilweise im „MitarbeiterInnen-Handbuch“, teilweise in Richtlinien und Leitfäden geregelt. Dies erschwerte die Übersichtlichkeit der Unternehmensprozesse. Zudem fehlten detaillierte Regelungen für wichtige Prozesse, wie für den Zahlungsverkehr. (TZ 28)

Die AustriaTech legte im Leitfaden „Compliance Management“ vom Juli 2014 das regelkonforme Verhalten der Gesellschaft, ihrer Leitungs- und Aufsichtsorgane sowie ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fest. Der „Code of Conduct“ vom Mai 2018 regelte vor allem die Annahme von Geschenken sowie Einladungen zu Geschäftsessen und Veranstaltungen. Weiters beinhaltete der Verhaltensleitfaden Bestimmungen zu Vertraulichkeit und Datenschutz, zum Unternehmenseigentum, zu Spenden und Sponsoring sowie zu Nebenbeschäftigungen und Interessenskonflikten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hatten jede beabsichtigte entgeltliche Nebenbeschäftigung unverzüglich zu melden. Unentgeltliche Nebenbeschäftigungen waren jedoch nicht melde- und genehmigungspflichtig. Dabei sind auch bei unentgeltlichen Tätigkeiten Interessenskollisionen oder Unvereinbarkeiten nicht auszuschließen. (TZ 29)



Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Die AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH sowie das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie sollten die bestehenden Schnittstellen zwischen der Gesellschaft und dem Ressort klar strukturieren und die festgelegte Aufgabenverteilung schriftlich dokumentieren.
- Im Sinne einer transparenten Budgetierung und Verrechnung wäre die Erhöhung des Personalstands im Ministerium durch Überlassungsverträge zu vermeiden.
- Die AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH sollte einen möglichst hohen Anteil an innovativen Projekten anstreben, um durch die Umsetzung von Innovationsthemen den Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger nachhaltig zu sichern bzw. zu steigern. (TZ 34)



AustriaTech – Gesellschaft des Bundes
für technologienpolitische Maßnahmen GmbH



Zahlen und Fakten zur Prüfung

AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH						
Gründung	2005					
Eigentümer	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie					
Finanzgebarung	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung
	in Mio. EUR					in %
betriebliche Erträge	4,43	3,91	3,76	3,87	4,55	2,6
betriebliche Aufwendungen	4,49	3,91	3,69	3,86	4,55	1,3
Mittelherkunft ¹	4,27	3,88	4,10	3,47	4,45	4,3
<i>davon BMVIT</i>	3,30	2,66	2,73	2,81	2,95	-10,5
	in VZÄ					
Personal	40,4	40,4	36,8	40,0	41,7	3,2
<i>davon weiblich</i>	18,0	18,7	15,7	17,9	19,0	5,6
<i>davon männlich</i>	22,4	21,7	21,1	22,1	22,7	1,3

Rundungsdifferenzen möglich

BMVIT = Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

VZÄ = Vollzeitäquivalente

¹ betriebliche Erträge abzüglich Bestandsveränderungen

Quelle: AustriaTech



AustriaTech – Gesellschaft des Bundes
für technologienpolitische Maßnahmen GmbH



Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von April bis Juni 2018 die AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH (**AustriaTech**). Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2013 bis 2017.

Ziel der Gebarungüberprüfung war insbesondere die Beurteilung

- der rechtlichen Rahmenbedingungen,
- der Aufbauorganisation,
- der Strategien und Ziele,
- der Aufgabenerfüllung,
- der Wirkungen,
- der wirtschaftlichen Lage,
- der Controlling– bzw. Monitoringmaßnahmen sowie
- des Internen Kontrollsystems.

(2) Die AustriaTech ist ein gemeinnützig orientiertes Unternehmen im Eigentum des Bundes, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (**Ministerium**). Die Gesellschaft verfolgt das Ziel, den gesellschaftlichen Nutzen neuer Technologien in Transport und Verkehr in Österreich zu maximieren sowie durch die Optimierung des künftigen Verkehrsgeschehens einen volkswirtschaftlichen Nutzen zu generieren. Dabei sollen aktuelle Transformationsprozesse, wie bspw. Digitalisierung und Dekarbonisierung – diese zielt auf einen niedrigeren Einsatz von Kohlenstoff ab –, für die positive Gestaltung des Mobilitätssystems nutzbar gemacht werden.

(3) Zu dem im März 2019 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die AustriaTech im April 2019 und das Ministerium im Juni 2019 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Oktober 2019.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Gründung

- 2.1 (1) Das Ministerium gründete im Juli 2005 die AustriaTech zur Umsetzung technologiepolitischer Maßnahmen. Die AustriaTech war aus der „Gesellschaft des Bundes für Industriepolitische Maßnahmen Gesellschaft mbH“ hervorgegangen.¹ Darüber hinaus übernahm die neu gegründete Gesellschaft im Jahr 2005 die Aktivitäten der Verkehrstelematik von der „via donau – Österreichische Wasserstraßen–Gesellschaft mbH“. Die AustriaTech, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet war, verfolgte ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.²

Das Ministerium legte informell im Jahr 2005 die Aufgabenverteilung zwischen der AustriaTech und dem Ressort wie folgt fest:

Tabelle 1: Aufgabenverteilung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und der AustriaTech

Ministerium/AustriaTech	Aufgaben
hoheitliche Aufgaben des Ministeriums	<ul style="list-style-type: none"> – Gesamtkoordination – Entwicklung und Umsetzung von Forschungsstrategien – Finanzierung und Controlling – Rahmenfestlegung für den koordinierten Telematikeinsatz – internationale Vertretung
hoheitsnahe Aufgaben der AustriaTech	<ul style="list-style-type: none"> – thematische und strategische Beratung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie – „Know-how-Träger“ für das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie – Unterstützung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie bei den Koordinierungs- und Planungsaufgaben sowie bei der internationalen Positionierung und Vernetzung – Unterstützung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie bei der Entwicklung des Nachfragemarktes (z.B. Infrastrukturbetreiber, Mobilitätsdienstleister)
privatwirtschaftliche Aufgaben der AustriaTech	<ul style="list-style-type: none"> – Impulsträger für die Wirtschaft sowie für die Verkehrsinfrastrukturbetreiber und Unternehmen – Projektumsetzung (Koordinierungs- und Managementaufgaben)

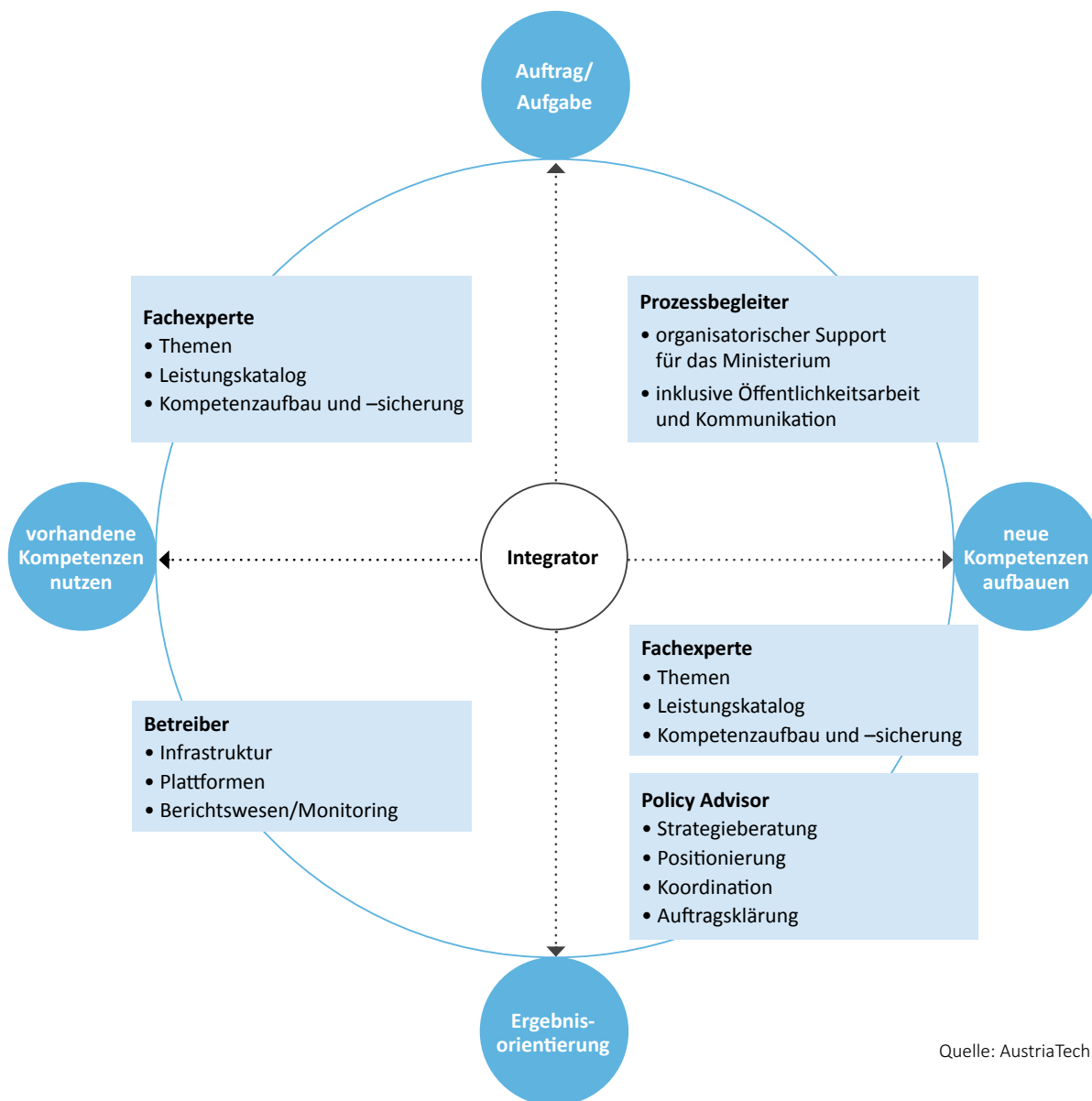
Quelle: BMVIT

¹ Änderung der Firma, Änderung des Betriebsgegenstands und Neufassung des Gesellschaftsvertrags

² gemäß § 34 ff. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. 194/1961 i.d.g.F., insbesondere fortgesetzte gemeinnützige Zwecke, fehlendes Gewinnstreben, Pflicht zur sparsamen Verwaltung, Bindung der Vermögenszuwendungen

Die folgende Abbildung zeigt die im Auftrag des Ministeriums wahrgenommene Rolle der AustriaTech als Integrator bzw. Drehscheibe zwischen den verschiedenen Aufgaben:

Abbildung 1: Rolle der AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH



Quelle: AustriaTech

Eine aktuelle schriftlich dokumentierte und verbindliche Verteilung der Aufgaben zwischen der AustriaTech und dem Ministerium war nicht vorhanden. Im Bereich der technologiepolitischen Maßnahmen überschneiden sich in thematischer Hinsicht die Aufgaben der AustriaTech und des Ministeriums (z.B. die Stabsstelle Mobilitätswende & Dekarbonisierung des Ministeriums und das Team Automatisierte und Saubere Mobilität der AustriaTech).



(2) Der RH verglich für das Jahr 2017 die Personalaufwendungen der AustriaTech mit den durchschnittlichen Personalaufwendungen für die Bundesbediensteten gemäß der WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung – WFA–FinAV³. Der Personalaufwand der AustriaTech lag bei rd. 3,07 Mio. EUR (TZ 20), die vom RH erstellte Vergleichsrechnung auf Grundlage der durchschnittlichen Personalaufwendungen für die Bundesbediensteten ergab rd. 3,03 Mio. EUR.

- 2.2 Der RH hielt fest, dass die AustriaTech bei der Umsetzung technologiepolitischer Maßnahmen (z.B. Verkehrstelematik) hoheitsnahe Aufgaben des Ministeriums übernahm und das Ministerium bei der hoheitlichen Aufgabenerfüllung unterstützte.

Nach Ansicht des RH lagen die Vorteile der Aufgabenerfüllung der technologiepolitischen Themen durch die gemeinnützige Gesellschaft gegenüber dem Ministerium insbesondere beim flexiblen Personaleinsatz (TZ 20), bei der Koordination bzw. Steuerung und Durchführung von Innovationsprojekten mit nationalen und internationalen Akteuren (TZ 11) sowie beim Kompetenzaufbau für zukünftige Themen und Innovationsprozesse („Ideenschmiede“).

Die vom RH erstellte Vergleichsrechnung des Personalaufwands der AustriaTech mit den durchschnittlichen Personalaufwendungen für die Bundesbediensteten zeigte, dass bei einer Aufgabenerfüllung der technologiepolitischen Maßnahmen durch das Ministerium selbst mit nahezu gleich hohen Personalkosten zu rechnen wäre.

Der RH wies jedoch kritisch darauf hin, dass die Abgrenzung der Aufgaben der AustriaTech von jenen des Ministeriums im Bereich der technologiepolitischen Maßnahmen nicht hinreichend festgelegt bzw. dokumentiert war. Ein klares – von den Aufgaben des Ministeriums differenziertes – Mandat der AustriaTech war dadurch nicht immer erkennbar.

Der RH empfahl daher der AustriaTech und dem Ministerium, die bestehenden Schnittstellen zwischen der AustriaTech und dem Ressort klar zu strukturieren und die festgelegte Aufgabenverteilung schriftlich zu dokumentieren.

Ferner sah der RH die Rechtsform der AustriaTech für die Aufgabenerfüllung im Bereich der technologiepolitischen Maßnahmen als geeignet an. Er wies jedoch darauf hin, dass die AustriaTech auch weiterhin die Grenzen der Gemeinnützigkeit zu beachten hat.

³ Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F.

In der Verordnung sind die jährlichen durchschnittlichen Personalaufwendungen für die Bundesbediensteten, gegliedert nach Verwendungsgruppen bzw. Entlohnungsgruppen, ausgewiesen.



- 2.3 (1) Laut Stellungnahme der AustriaTech stehe der begründeten Erwartungshaltung nach verbindlich definierten Aufgaben bzw. Ergebnissen die dafür notwendige Flexibilität entgegen. Diese Flexibilität sei erforderlich, um im innovationsgetriebenen Umfeld zügig auf Veränderungen reagieren zu können. Um mögliche Doppelgleisigkeiten auszuschließen, gebe es eine enge Abstimmung mit den Fachabteilungen des Ministeriums. Die vom RH angeführte Ähnlichkeit von Teambezeichnungen in der AustriaTech und Stabsstellenbezeichnungen im Ministerium seien beabsichtigt, weil das Team als „Key Account“ gegenüber den jeweiligen Stabsstellen und Fachabteilungen des Ministeriums fungiere, jedoch mit einem klar abgegrenzten Auftrag.
- (2) Laut Stellungnahme des Ministeriums sei aufgrund der unterstützenden Aufgaben der AustriaTech als Fachexperte, Prozessbegleiter und Betreiber der Aufbau der Gesellschaft in Teams, die als „Key Account“ gegenüber den Abteilungen des Ressorts agieren, dezidiert gewünscht. So arbeite die Business Unit Mobilitäts-technologien und –services eng mit der Abteilung Gesamtverkehr, die Business Unit Mobilitätsinnovationen eng mit der Abteilung Mobilitäts- und Verkehrstechnologien und das Team Automatisierte und Saubere Mobilität eng mit der Stabsstelle Mobilitätswende und Dekarbonisierung zusammen. Grundlage für die Zusammenarbeit seien die Mittelfriststrategie und Planung 2021, die jährlichen Aktivitätenplanungen sowie regelmäßig stattfindende „Jour Fixes“ für die einzelnen Themen. Spezifische Aufgaben der AustriaTech seien in Protokollen der „Jour Fixes“ festgelegt.
- 2.4 Der RH entgegnete der AustriaTech und dem Ministerium, dass durch das Fehlen einer dokumentierten Abgrenzung der Aufgaben zwischen dem Ministerium und der AustriaTech das Mandat der Gesellschaft nicht immer deutlich erkennbar war. Weiters würde eine dokumentierte Abgrenzung im Bereich der technologiepolitischen Maßnahmen eine Überschneidung der Aufgaben der AustriaTech und des Ministeriums verhindern. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Organe

Aufsichtsrat

- 3.1 Der Aufsichtsrat der AustriaTech bestand gemäß Gesellschaftsvertrag aus zumindest vier und höchstens acht Mitgliedern. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung umfasste das Gremium sechs Personen. Davon entsandte das Ministerium drei Mitglieder und das Bundesministerium für Finanzen ein Mitglied. Zwei Mandate besetzte der Betriebsrat aufgrund des Arbeitsverfassungsgesetzes⁴.

⁴ Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973 betreffend die Arbeitsverfassung – ArbVG, BGBl. 22/1974 i. d. G.F.



Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vom September 2015 regelte insbesondere die Bestellung der Mitglieder und deren Funktionsperiode, die Befugnisse und Aufgaben des Gremiums sowie die Abhaltung und Dokumentation von Sitzungen. Ferner regelte sie für bestimmte Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung die Zustimmungserfordernisse des Aufsichtsrats (z.B. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Beteiligungen, Investitionen, soweit sie im Einzelfall 10.000 EUR und insgesamt in einem Geschäftsjahr 100.000 EUR überstiegen, Erteilung von Prokuren).

Gemäß Geschäftsordnung des Aufsichtsrats waren die Organe der Gesellschaft verpflichtet, die Regelungen des Bundes Public Corporate Governance Kodex⁵ zu beachten. Die Geschäftsordnung enthielt jedoch – ebenso wie der Gesellschaftsvertrag – keine Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an die Aufsichtsratsmitglieder sowie zu allfälligen Interessenskonflikten und Unvereinbarkeiten der Aufsichtsratsmitglieder.

- 3.2 Der RH hielt kritisch fest, dass in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der AustriaTech wesentliche Bestimmungen insbesondere hinsichtlich allfälliger Interessenskonflikte und Unvereinbarkeiten fehlten. Nach Ansicht des RH war ein Verweis auf den Bundes Public Corporate Governance Kodex vor allem vor dem Hintergrund, dass dieser lediglich zwischen verpflichtenden und nicht verpflichtenden Regeln (Soll– bzw. Kann–Regeln) unterschied, nicht ausreichend. Weiters konnte die AustriaTech bei den nicht verpflichtenden Regeln des Bundes Public Corporate Governance Kodex abweichen, wenn sie dies in ihrem jährlichen Corporate Governance Bericht begründete (TZ 25).

Der RH empfahl der AustriaTech, in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats den Compliance–Bereich hinsichtlich allfälliger Interessenskonflikte und Unvereinbarkeiten – orientiert an den Bestimmungen des Bundes Public Corporate Governance Kodex – zu regeln.

- 3.3 Laut Stellungnahme der AustriaTech sei durch die Verankerung des Bundes Public Corporate Governance Kodex in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sichergestellt, dass die im Kodex enthaltenen Regelungen – auch zu Interessenskonflikten und Unvereinbarkeiten – angewendet werden.
- 3.4 Der RH wies gegenüber der AustriaTech erneut darauf hin, dass der Bundes Public Corporate Governance Kodex zwischen verpflichtenden und nicht verpflichtenden Regeln unterscheidet und die AustriaTech bei den nicht verpflichtenden Regeln des Kodex abweichen konnte. Er hielt daher eine bloße Erwähnung des Kodex in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats für unzureichend. Der RH bekräftigte deshalb seine Empfehlung.

⁵ Grundsätze der Unternehmens– und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes, kundgemacht am 30. Oktober 2012 i.d.g.F; <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=66560> (abgerufen am 28. September 2018)



Geschäftsführung

- 4.1 Ab der Gründung der AustriaTech im Jahr 2005 bis April 2013 waren jeweils zwei Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer⁶ bestellt; seit April 2013 vertrat ein Alleingeschäftsführer die Gesellschaft. Die Verträge der Geschäftsführerinnen bzw. der Geschäftsführer unterlagen im überprüften Zeitraum der Bundes–Vertragsschablonenverordnung⁷ und wurden befristet für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

Für die Tätigkeit der Geschäftsführung erließ die Generalversammlung im Oktober 2013 eine Geschäftsordnung. Diese galt zur Zeit der Gebarungsüberprüfung unverändert. Die Geschäftsordnung legte unter anderem fest, dass im Falle der Alleingeschäftsführung – zur Wahrung des Vier–Augen–Prinzips – zumindest einer Person der Gesellschaft eine Prokura zu erteilen war. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung besaßen zwei leitende Angestellte jeweils eine Prokura. Die Unterschriftenordnung regelte die rechtsverbindliche Vertretungsbefugnis gegenüber Dritten.

Weiters legte die Geschäftsordnung genehmigungspflichtige Geschäfte durch den Aufsichtsrat sowie den Wirkungsbereich der Generalversammlung (z.B. Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses, Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung) fest.

Regelungen zu Interessenskonflikten und Unvereinbarkeiten waren in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung nicht enthalten.

- 4.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung der AustriaTech ebenso wie in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats Bestimmungen hinsichtlich allfälliger Interessenskonflikte und Unvereinbarkeiten fehlten.

Er empfahl der AustriaTech, in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung den Compliance–Bereich hinsichtlich allfälliger Interessenskonflikte und Unvereinbarkeiten – orientiert an den Bestimmungen des Bundes Public Corporate Governance Kodex – zu regeln.

Ferner hielt der RH fest, dass die Verträge der Geschäftsführung im Wesentlichen den Kriterien der Bundes–Vertragsschablonenverordnung entsprachen (siehe jedoch TZ 33).

⁶ mit Ausnahme des Zeitraums von Jänner bis August 2012; in dieser Zeit vertrat ein Geschäftsführer die Gesellschaft.

⁷ Vertragsschablonen gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. II 254/1998 i.d.g.F.



- 4.3 (1) Laut Stellungnahme der AustriaTech sei durch die Verankerung des Bundes Public Corporate Governance Kodex in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung sichergestellt, dass die im Kodex enthaltenen Regelungen – auch zu Interessenskonflikten und Unvereinbarkeiten – angewendet werden.
- (2) Laut Stellungnahme des Ministeriums sei die Einhaltung des Bundes Public Corporate Governance Kodex bereits Teil des Anstellungsvertrags der Geschäftsführung.
- 4.4 Der RH verwies gegenüber der AustriaTech und dem Ministerium auf seine in TZ 3 abgegebene Gegenäußerung.

Steuerungsbeirat

- 5.1 Die AustriaTech verfügte über einen Steuerungsbeirat. Dessen Aufgaben waren gemäß den – zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht mehr geltenden – „Zielvorgaben für die strategische Unternehmensausrichtung der AustriaTech 2013 bis 2017“ des Ministeriums die Genehmigung des jährlichen Aktivitätenplans und des Budgets der AustriaTech sowie die strategische Abstimmung mit den Aufgaben des Ministeriums (TZ 7). Der Steuerungsbeirat bestand aus dem Generalsekretär des Ministeriums sowie den Leitern der Abteilungen, welche die AustriaTech finanzierten (Basisfinanzierung).

Der Steuerungsbeirat wurde gemeinsam mit dem „Eigentümer Jour Fixe“ zweimal im Jahr einberufen.⁸ Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung gab es über die Aufgaben und die Zusammensetzung des Steuerungsbeirats keine gesellschaftsvertraglichen Grundlagen bzw. anderweitige verbindliche Regelungen.

- 5.2 Der RH hielt kritisch fest, dass für den Steuerungsbeirat der AustriaTech keine gesellschaftsvertragliche Grundlage bestand. Nach Ansicht des RH waren die Aufgaben des Beirats gegenüber den Befugnissen des Aufsichtsrats und des „Eigentümer Jour Fixe“ weder deutlich abgegrenzt noch schriftlich dokumentiert.

[Der RH empfahl der AustriaTech, den Steuerungsbeirat im Gesellschaftsvertrag zu verankern und seine Kompetenzen sowie Mitglieder in einer Geschäftsordnung festzulegen.](#)

- 5.3 (1) Laut Stellungnahme der AustriaTech handle es sich beim Steuerungsbeirat um kein formales Organ der Gesellschaft, vielmehr um ein Gremium des Ministeriums zur finalen Abstimmung und Genehmigung der Aktivitätenplanungen.

⁸ Das „Eigentümer Jour Fixe“ überprüfte die Entwicklung der Kennzahlen und Meilensteine der AustriaTech gemäß der strategischen Vorgabe „Strategie und Zielvorgaben des Eigentümerversprechers bmvit“.

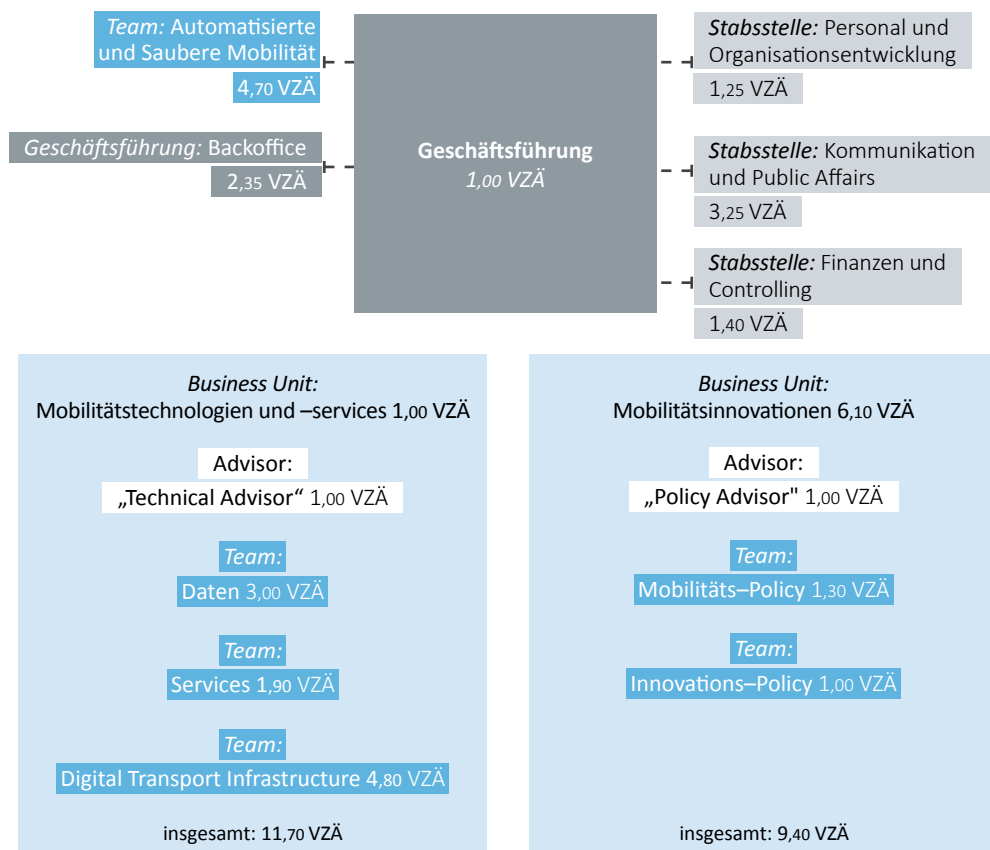
(2) Laut Stellungnahme des Ministeriums sei der Steuerungsbeirat ein ressortinternes Steuerungs- und Abstimmungsgremium, um sektionsübergreifende Abstimmungen vornehmen zu können. Es handle sich nicht um ein Organ der Gesellschaft.

5.4 Der RH entgegnete der AustriaTech und dem Ministerium, dass die Genehmigung des jährlichen Aktivitätenplans sowie die Festlegung der Höhe des Budgets der AustriaTech die wesentliche Basis für die Aufgabenerfüllung der Gesellschaft bildeten. Derart wichtige Entscheidungen sollten nach Ansicht des RH von einem Gremium erfolgen, für das eine gesellschaftsrechtliche Grundlage besteht. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Aufbauorganisation

6.1 Folgende Abbildung zeigt die Aufbauorganisation der AustriaTech zur Zeit der Gebarungüberprüfung:

Abbildung 2: Aufbauorganisation der AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH



VZÄ = Vollzeitäquivalente

Quelle: AustriaTech



- Die Leitung der AustriaTech nahm zur Zeit der Gebarungsüberprüfung ein Geschäftsführer wahr. Zur Abwicklung zentraler Aufgaben der Organisation dienten drei Stabsstellen, die direkt dem Geschäftsführer zugeteilt waren. Ferner gliederte sich die AustriaTech in zwei Business Units (strategische Geschäftsfelder), die in Teams untergliedert waren (mit Ausnahme des Teams Automatisierte und Saubere Mobilität, das direkt dem Geschäftsführer zugeordnet war).
- Die Business Unit Mobilitätstechnologien und –services befasste sich mit umsetzungsnahen Aktivitäten (z.B. Verkehrsmodell Österreich) im Bereich Intelligenter Verkehrssysteme sowie mit Entwicklungs- und Implementierungsprozessen für neue Mobilitätsdienste. Der Transfer von Forschungs- und Pilotergebnissen in die Umsetzung stand hier im Vordergrund.
- Die Business Unit Mobilitätsinnovationen unterstützte gemeinsame Aktivitäten (z.B. die Weiterentwicklung des Mobilitätssystems) zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Gesellschaft und Politik, um das Mobilitätssystem weiterzuentwickeln.
- Der „Technical Advisor“ sowie der „Policy Advisor“, in deren Verantwortung die inhaltlich-thematische und technologiepolitische Vernetzung lag, unterstützten den Geschäftsführer und die Leiterin bzw. den Leiter der Business Units.
- Innerhalb der Business Units gab es Teams mit spezifischen Aufgabenschwerpunkten. Die Teamleitungen hatten Personal-, Themen- und Budgetverantwortung. Die Abgrenzung zwischen den Aufgaben der Teams war jedoch nicht hinreichend schriftlich dokumentiert.

Für keine der Bediensteten lagen Arbeitsplatzbeschreibungen vor; es fehlten dadurch insbesondere Stellvertretungsregelungen.

- 6.2 Die Aufbauorganisation der AustriaTech orientierte sich an ihren Aufgaben. Die Gliederung der Business Units in Teams mit Personal-, Themen- und Budgetverantwortung ermöglichte eine effiziente Aufgabenerfüllung. Der RH hielt jedoch kritisch fest, dass in der AustriaTech die Aufteilung der Aufgaben der Teams nicht hinreichend schriftlich dokumentiert war.

Der RH empfahl der AustriaTech, die festgelegte Aufgabenverteilung zwischen den Teams schriftlich zu dokumentieren und in das Organisationshandbuch der Gesellschaft aufzunehmen.

Ferner bemängelte der RH, dass in der AustriaTech Arbeitsplatzbeschreibungen fehlten, welche die damit verbundenen Aufgaben, Befugnisse, Verantwortungen sowie Stellvertretungen regeln sollten.

Der RH empfahl der AustriaTech, Arbeitsplatzbeschreibungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorzusehen, um Aufgaben und Verantwortungen klarzustellen sowie die Effektivität des Qualitätsmanagements zu stärken.



- 6.3 Laut Stellungnahme der AustriaTech betreffe die Kritik des RH, dass die Aufgabenverteilung zwischen den Teams nicht hinreichend schriftlich dokumentiert war, insbesondere die Business Unit Mobilitätsinnovationen, in der die neuen Teamstrukturen erst Ende 2017 geschaffen worden waren. Derzeit werde aufgrund neuer bzw. adaptierter Teamstrukturen die Aufgabendefinition der Business Unit Mobilitätsinnovationen überarbeitet.

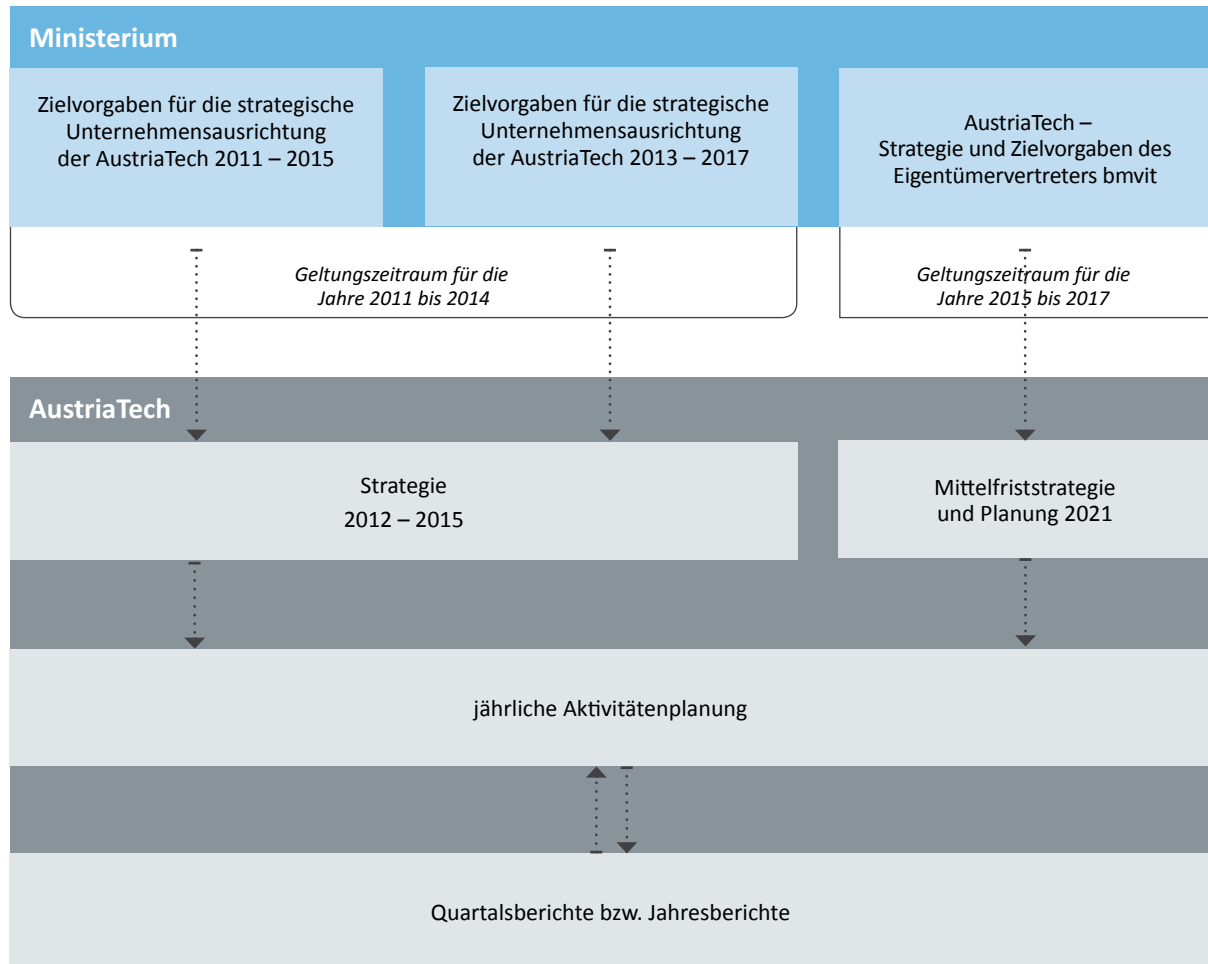
Derzeit gebe es keine einheitlichen Stellvertretungsregelungen. Die Stellvertretungen seien auf Projekt- und Inhaltsebene geregelt, weil die meisten Bediensteten an verschiedenen Projekten und Themen parallel arbeiten würden. Die AustriaTech arbeite jedoch an einem neuen Stellenbeschreibungsmodell im Kontext „Gehaltsmodelle, Karrierepfade und Aufgabengebiete“, das ab dem 3. Quartal 2019 eingeführt werden solle.

Strategien und Ziele

Strategien

- 7.1 (1) Folgende Abbildung zeigt für den überprüften Zeitraum die strategischen Vorgaben des Ministeriums für die Gesellschaft sowie die darauf aufbauenden Strategien der AustriaTech für die Umsetzung dieser Vorgaben:

Abbildung 3: Strategische Vorgaben des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie und darauf aufbauende Strategien der AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH



bmvit = Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Quelle: AustriaTech

(2) Im überprüften Zeitraum standen in der AustriaTech drei strategische Vorgaben des Ministeriums in Geltung:

- Die „Zielvorgabe für die strategische Unternehmensausrichtung der AustriaTech 2011 – 2015“ legte strategische Kernthemen (z.B. Entwicklung von Innovationsstrategien zur Implementierung von Intelligenten Verkehrssystemen in Österreich) sowie Zielsetzungen (z.B. Optimierung des nationalen Verkehrssystems) fest und leitete daraus Maßnahmen und Instrumente zur Umsetzung der Ziele ab.



- Das Ministerium erweiterte im 3. Quartal 2012 die Aufgaben der AustriaTech unter anderem um E–Mobilität. Die aktualisierte „Zielvorgabe für die strategische Unternehmensausrichtung der AustriaTech 2013 – 2017“ berücksichtigte diese neuen Aufgaben. Die strategische Vorgabe des Ministeriums legte ihrerseits strategische Kernthemen (z.B. Planung und Betrieb) sowie Zielsetzungen (z.B. Ansiedlung der IVS–Schlichtungsstelle in der AustriaTech) fest und leitete daraus Maßnahmen sowie Instrumente zur Umsetzung der Ziele ab.
- Im Dezember 2014 definierte das Ministerium eine neue strategische Vorgabe „AustriaTech – Strategie und Zielvorgaben des Eigentümerversprechers bmvit“ für die AustriaTech (z.B. IVS–Aktionsplan, Umsetzungsplan E–Mobilität). Diese zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aktuelle Eigentümerstrategie orientierte sich am Leitbild und an den Wirkungszielen (insbesondere Wirkungsziel 2 des Ministeriums: Entwicklung von Technologien für eine moderne, effiziente, leistungsfähige und sichere Infrastruktur zur Bewältigung der großen Zukunftsherausforderungen Klimawandel und Ressourcenknappheit (TZ 15)).

(3) Auf Grundlage der strategischen Vorgaben des Ministeriums entwickelte die AustriaTech folgende Unternehmensstrategien:

- In der „Strategie 2012 – 2015“ waren die strategischen Kernthemen und Zielsetzungen des Ministeriums auf jede der damaligen Organisationseinheiten der AustriaTech heruntergebrochen. Die AustriaTech passte bei der Erweiterung der Aufgaben Ende 2012 diese Strategie den neuen Themen an.
- Die „Mittelfriststrategie und Planung 2021“ erarbeitete die AustriaTech auf Basis der Eigentümerstrategie vom Dezember 2014. Die AustriaTech legte in dieser Strategie für die Messung der Zielerreichung ein Kennzahlensystem mit ausschließlich qualitativen Indikatoren fest (z.B. Weiterentwicklung von Aktionsplänen, Kompetenzaufbau zu neuen Technologien).

(4) Basierend auf der „Mittelfriststrategie und Planung 2021“ erstellte die AustriaTech jährlich eine Aktivitätenplanung (Zielvereinbarung zwischen dem Ministerium und der AustriaTech über die konkreten jährlichen Aktivitäten der Gesellschaft). Die AustriaTech berichtete in Quartalsberichten bzw. in Jahresberichten an den Aufsichtsrat und das Ministerium über die durchgeführten Aktivitäten und stellte Abweichungen zur Aktivitätenplanung dar.

7.2 Der RH hielt bezüglich der strategischen Vorgaben des Ministeriums „AustriaTech – Strategie und Zielvorgaben des Eigentümerversprechers bmvit“ vom Dezember 2014 fest, dass es die Ziele bzw. Teilziele nachvollziehbar aus dem Leitbild und den Wirkungszielen entwickelte. Ferner hielt er fest, dass die „Mittelfriststrategie und Planung 2021“ der AustriaTech der übergeordneten Strategie des Ministeriums entsprach. In den jährlichen Aktivitätenplanungen operationalisierte die AustriaTech



die Ziele bzw. Teilziele (z.B. „IVS–Aktionsplan“, „Umsetzungsplan E–Mobilität“) der Gesellschaft.

Der RH wies jedoch kritisch darauf hin, dass in der Strategie „Mittelfriststrategie und Planung 2021“ der AustriaTech lediglich qualitative Indikatoren zur Messung der Zielerreichung vorgesehen waren.

Der RH empfahl daher der AustriaTech, das Kennzahlensystem ihrer Strategie „Mittelfriststrategie und Planung 2021“ um leistungs– und wirkungsbezogene quantitative Indikatoren (z.B. Anzahl und Volumen von Innovationsprojekten) zu erweitern.

- 7.3 Laut Stellungnahme der AustriaTech werte sie die Empfehlung des RH, entsprechende quantitative Indikatoren zur Wirkungsmessung festzulegen, positiv.

Zielvereinbarungen

- 8.1 (1) Auf Basis der Aktivitätenplanung schloss das Präsidium des Aufsichtsrats jährlich Zielvereinbarungen mit dem Geschäftsführer über die geplanten Maßnahmen der AustriaTech ab. Ferner waren in den Zielvereinbarungen für den Geschäftsführer – auf Grundlage seiner Anstellungsverträge – die Gewährung einer leistungs– und erfolgsorientierten Prämie in Höhe von 15 % des Jahresbruttobezugs geregelt sowie die Kriterien für eine Prämiengewährung festgelegt.

In den Zielvereinbarungen waren ausschließlich qualitative Ziele (z.B. Qualitätssicherung der Risikomanagementprozesse, Verankerung des Corporate Social Responsibility Kodex oder erfolgreiche Begleitung und Detailkonzeption der Maßnahmen des „Aktionsplans Automatisiertes Fahren“) zur Bewertung der Zielerreichung vereinbart. Meilensteine für die Erreichung von (Zwischen–)Zielen legte das Präsidium des Aufsichtsrats mit dem Geschäftsführer in den Zielvereinbarungen nicht fest.

Im jeweils darauffolgenden Jahr beurteilte und dokumentierte das Präsidium des Aufsichtsrats in einem Mitarbeitergespräch die Zielerreichung der vereinbarten Maßnahmen. Der Geschäftsführer erhielt im Jahr 2016 95 % und im darauffolgenden Jahr 97,5 % der leistungs– und erfolgsorientierten Prämie zugesprochen und ausbezahlt.

(2) In einem weiteren Schritt flossen die geplanten Maßnahmen der Aktivitätenplanungen in die jährlichen Zielvereinbarungen auf allen Ebenen der AustriaTech ein (z.B. zwischen der Geschäftsführung und den Leiterinnen und Leitern der Stabsstellen sowie zwischen Teamleiterinnen und –leitern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern).



(3) Die jährlichen Zielvereinbarungen innerhalb der AustriaTech wurden auch zwischen den Vorgesetzten sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem Mitarbeitergespräch auf die Zielerreichungen überprüft und dokumentiert. Sie beinhalteten überwiegend qualitative Ziele; darüber hinaus fehlten größtenteils Meilensteine für die Umsetzung von (Zwischen-)Zielen.

Auf Grundlage der Überprüfung der Zielvereinbarungen erhielten die Führungskräfte (z.B. Leiterinnen und Leiter der Stabsstellen, Leiterin bzw. Leiter der jeweiligen Business Unit) jährlich eine leistungs- und erfolgsorientierte Prämie (TZ 21).

- 8.2 Der RH hielt fest, dass die Beurteilung der Zielerreichung sowie die Zuerkennung der leistungs- und erfolgsorientierten Prämien im Wege der Mitarbeitergespräche nachvollziehbar dokumentiert waren. Er wies jedoch kritisch darauf hin, dass zur Überprüfung der Zielerreichung in den Zielvereinbarungen lediglich qualitative und keine – messbaren – quantitativen Zielgrößen festgelegt waren. Zudem gab es keine Meilensteine für die Erreichung von (Zwischen-)Zielen.

Der RH empfahl der AustriaTech, in den Zielvereinbarungen qualitative und quantitative Zielgrößen zu kombinieren sowie Meilensteine aufzunehmen, um die Kontrolle der Zielerreichung durch leistungs- und wirkungsbezogene Indikatoren und (Zwischen-)Ziele zu erleichtern.

Aufgabenerfüllung

Überblick

- 9 Die AustriaTech befasste sich, ausgehend von Entwicklungen rund um neue Verkehrstechnologien im In- und Ausland, insbesondere mit Innovationsthemen, wie Intelligente Verkehrssysteme, E-Mobilität, Dekarbonisierung und Urbane Mobilität. Die Schwerpunktsetzung der Innovationsthemen richtete sich nach europäischen⁹ und nationalen¹⁰ Vorgaben.

⁹ z.B. Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern

¹⁰ z.B. Bundesgesetz über die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (IVS-Gesetz – IVSG), BGBl. I 38/2013, Gesamtverkehrsplan für Österreich sowie IVS-Aktionsplan für die Umsetzung eines Intelligenen Verkehrssystems



Die Gesellschaft unterstützte das Ministerium und dessen Unternehmen (z.B. ÖBB, ASFINAG) bei der Umsetzung dieser strategischen Vorgaben vor allem durch die Beratung bei Innovationsthemen (z.B. automatisiertes Fahren), durch die Erstellung von Positionspapieren (z.B. IVS–Aktionsplan) sowie durch Medien– und Pressearbeit (z.B. Etablierung des Web–Portals „smart–mobility.at“). Für die Erfüllung dieser Aufgaben erhielt die AustriaTech eine Basisfinanzierung (TZ 18).¹¹

Darüber hinaus koordinierte bzw. wickelte die AustriaTech außerhalb der Basisfinanzierung Innovationsprojekte des Ministeriums, der übrigen Bundesministerien und von Unternehmen ab (TZ 11).

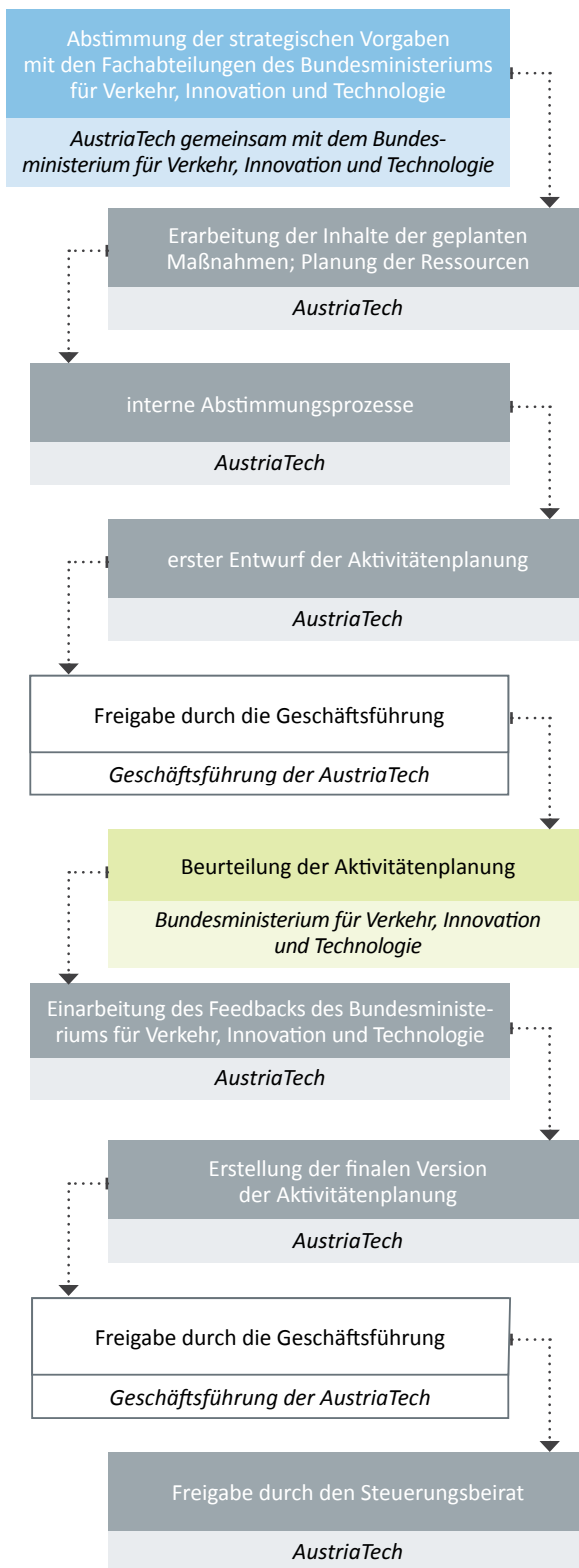
Aktivitätenplanung

- 10.1 (1) Die AustriaTech führte jährlich eine Planung ihrer basisfinanzierten Aktivitäten für das Folgejahr durch. Diese Aktivitätenplanung diente zur Abstimmung und Festlegung der strategischen Vorgaben, der darauf aufbauenden geplanten Maßnahmen sowie deren Finanzierung mit dem Ministerium. Die Gesellschaft standardisierte ab dem Jahr 2016 mit der Richtlinie „Aktivitätenplanung“¹² den Ablauf des Planungsprozesses:

¹¹ Zudem kofinanzierte die AustriaTech im überprüften Zeitraum 14 EU–Projekte aus den Mitteln der Basisfinanzierung.

¹² erlassen im Mai 2015

Abbildung 4: Prozessschritte der Aktivitätenplanung ab 2016



AustriaTech = AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologische Maßnahmen GmbH

Quelle: AustriaTech



(2) Folgende Tabelle zeigt den zeitlichen Ablauf der Erstellung und Genehmigung der Aktivitätenplanung im überprüften Zeitraum im Vergleich mit den zeitlichen Vorgaben in der Richtlinie „Aktivitätenplanung“:

Tabelle 2: Zeitlicher Ablauf der Erstellung und Genehmigung der Aktivitätenplanung für die Jahre 2014 bis 2018

Prozessschritte	Geschäftsjahre					
	2014	2015	Soll-Prozessschritte laut der Richtlinie „Aktivitätenplanung“ ab 2016	2016	2017	2018
Start des Prozesses	12. August 2013	14. Juli 2014	September	20. Juli 2015	30. OKTOBER 2016	19. Mai 2017
Übermittlung des – durch die Geschäftsführung freigegebenen – ersten Entwurfs einer Aktivitätenplanung an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Oktober 2013	Oktober 2014	Ende September	OKTOBER 2015	NOVEMBER 2016	OKTOBER 2017
finale Version der Aktivitätenplanung	JÄNNER 2014	Dezember 2014	Ende Oktober	NOVEMBER 2015	FEBRUAR 2017	NOVEMBER 2017
Freigabe durch die Geschäftsführung	JÄNNER 2014	Dezember 2014	Ende Oktober	FEBRUAR 2016	FEBRUAR 2017	DEZEMBER 2017
Genehmigung durch den Steuerungsbeirat	22. JUNI 2014	19. JÄNNER 2015	Ende Dezember	26. FEBRUAR 2016	14. MÄRZ 2017	12. Dezember 2017

**PROZESSSCHRITTE NICHT TERMINGERECHT GESTARTET BZW. ABGESCHLOSSEN
VERZUG BIS INS LAUFENDE GESCHÄFTSJAHR**

Quelle: AustriaTech

Die AustriaTech hielt in der Erstellung und Genehmigung der Aktivitätenplanungen für die Jahre 2016 bis 2018 ihre zeitlichen Vorgaben aus der Richtlinie „Aktivitätenplanung“ nicht ein.¹³ Die Freigaben der finalen Versionen der Aktivitätenplanungen der Jahre 2016 und 2017 durch die Geschäftsführung sowie die Genehmigung durch den Steuerungsbeirat erfolgten erst im Februar bzw. März, obwohl die Aktivitätenplanungen in diesen Jahren bereits mit 1. Jänner hätten in Geltung sein sollen.

Auch in den Jahren 2014 und 2015 kam es zu Verzögerungen und die Genehmigung durch den Steuerungsbeirat erfolgte erst im Juni bzw. Jänner des betreffenden Jahres.

Im Jahr 2016 verzögerte sich bspw. die Einigung der AustriaTech mit der Leiterin bzw. den Leitern der Fachabteilungen des Ministeriums über die finale Version der

¹³ mit Ausnahme des Starts des Prozesses für die Aktivitätenplanungen 2016 und 2018 sowie der Genehmigung durch den Steuerungsbeirat für die Aktivitätenplanung 2018



Aktivitätenplanung und deren Finanzierung derart, dass die Genehmigung durch den Steuerungsbeirat erst im März 2017 erfolgte. Dies hatte einen verzögerten Start neuer Maßnahmen und eine Übertragung von nicht verbrauchten Budgetmitteln des ersten Quartals 2017 ins Jahr 2018 zur Folge.

- 10.2 Der RH beurteilte die Einführung der Richtlinie „Aktivitätenplanung“ für die Erstellung und Genehmigung der jährlichen basisfinanzierten Aktivitäten der AustriaTech als zweckmäßig.

Er wies jedoch kritisch darauf hin, dass die Genehmigungen für die Aktivitätenplanungen 2016 und 2017 – entgegen der Richtlinie – bis zu drei Monate verspätet erfolgten und dies die Aufgabenerfüllung der Gesellschaft erschwerte.

Der RH empfahl der AustriaTech und dem Ministerium, die Richtlinie „Aktivitätenplanung“ einzuhalten, um die strategischen Vorgaben und die darauf aufbauenden geplanten Aktivitäten vor dem Beginn der Aufgabenerfüllung abzustimmen und zu genehmigen sowie deren Finanzierung zeitgerecht sicherzustellen.

- 10.3 (1) Laut Stellungnahme der AustriaTech stelle die Empfehlung des RH hinsichtlich der Einhaltung des Planungs- und Abstimmungsprozesses zur jährlichen Aktivitätenplanung für die Gesellschaft eine wesentliche Grundlage für eine effiziente und vorausschauende Aufgabenerfüllung dar.

(2) Laut Stellungnahme des Ministeriums erfolge die Genehmigung der Aktivitätenplanungen im Rahmen der „Eigentümer Jour Fixe“ unter Beisein von Vertreterinnen und Vertretern der AustriaTech. Die Abteilungen des Ressorts seien bemüht, entsprechend der Richtlinie „Aktivitätenplanung“ den Zeitraum einzuhalten. Für die verspäteten Genehmigungen in den Jahren 2016 und 2017 habe die AustriaTech ausführliche Begründungen dargelegt.

Innovationsprojekte

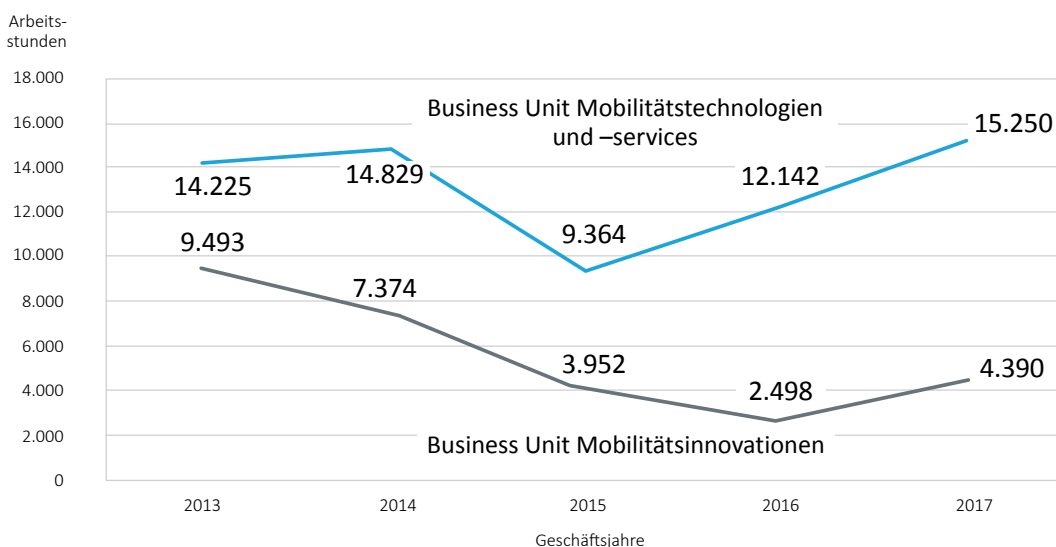
- 11.1 (1) Die AustriaTech wickelte in den Jahren 2013 bis 2017 insgesamt 61 Innovationsprojekte ab. Bei 33 Projekten handelte es sich um Antragsforschungen (Anträge bei nationalen bzw. EU-weiten Ausschreibungen im Rahmen eines Forschungsprogramms) und bei 28 Projekten um Auftragsforschungen (z.B. Aufträge vom Ministerium).



AustriaTech – Gesellschaft des Bundes
für technologische Maßnahmen GmbH

Die AustriaTech wandte im überprüften Zeitraum für die Abwicklung dieser Innovationsprojekte 107.717 Arbeitsstunden (siehe auch [TZ 13](#), Abbildung 6) auf. Den jährlichen Ressourceneinsatz für die Projektabwicklung, getrennt nach Business Units, zeigt die folgende Abbildung:

Abbildung 5: Ressourceneinsatz Innovationsprojekte getrennt nach Business Units



Anmerkung: 93.517 Arbeitsstunden wurden für die Projekte in den beiden Business Units geleistet; die restlichen 14.200 Arbeitsstunden für Projekte fielen insbesondere im Team Automatisierte und Saubere Mobilität an.

Quelle: AustriaTech

Der Ressourceneinsatz für die Innovationsprojekte erhöhte sich in der Business Unit Mobilitätstechnologien und -services im überprüften Zeitraum um rd. 7 %, während die Arbeitsstunden für Innovationsprojekte in der Business Unit Mobilitätsinnovationen um mehr als die Hälfte sanken.

(2) Die AustriaTech verfügte über keine Vorgaben für die Abwicklung von Projekten und setzte auch kein IT-unterstütztes Geschäftsmanagement-Tool¹⁴ ein. Seit dem Jahr 2013 erstellte die Gesellschaft für ihre Projekte eine Projektkurzbeschreibung („One Page Proposal“), eine Projektkalkulation und eine strategische Projektbewertung, die dem Aufsichtsrat vorgelegt wurden. Die quantitativen Ressourcen (Ist-Werte) lagen in einer Datenbank der AustriaTech vor ([TZ 24](#)).

¹⁴ für die standardisierte Abwicklung der Projekte von der Projektidee bis zur Evaluierung der Projekte



(3) Folgende wesentliche Innovationsprojekte im Bereich der Entwicklung der IVS-Dienste und IVS-Anwendungen koordinierte bzw. wickelte die AustriaTech im überprüften Zeitraum ab:

- Das Ministerium entwickelte seit der Jahrtausendwende für die Verkehrsplanung des Bundes ein „Verkehrsmodell Österreich“. Dieses Modell erfasste die Verkehrsströme qualitativ und quantitativ, um gezielte Maßnahmen in der Verkehrsinfrastruktur zu setzen und die erforderlichen Verkehrskapazitäten bereitzustellen.¹⁵ Die AustriaTech unterstützte das Ministerium seit dem Jahr 2011 beim „Verkehrsmodell Österreich“ und nahm die Datenverwaltung wahr. Darüber hinaus wickelte die Gesellschaft im überprüften Zeitraum mehrere EU-weite Innovationsprojekte ab, mit dem Ziel des Austauschs grenzüberschreitender verkehrsbezogener Daten mit den Nachbarstaaten.
- Die „Graphenintegrations-Plattform“ bildete seit dem Jahr 2013 die Basis für österreichweite einheitliche elektronische Verwaltungsprozesse zur Verkehrssteuerung und zu einer verkehrsmittelübergreifenden österreichweiten Verkehrsauskunft, die das gesamte Verkehrsgeschehen abdeckte (motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr, Radverkehr und Fußgängerverkehr). Die AustriaTech verwaltete die Daten der „Graphenintegrations-Plattform“. Die Erhebung und Verwaltung dieser Daten erforderte eine enge Zusammenarbeit mit dem Ministerium, mit allen Ländern, mit den Infrastrukturerhaltern (z.B. ASFINAG) sowie mit den Verkehrsunternehmen (z.B. ÖBB). Die „Graphenintegrations-Plattform“ stellte aufgrund ihres hohen Detaillierungsgrads den amtlichen Referenzverkehrsgraphen¹⁶ Österreichs dar und war eine wesentliche Grundlage der „Verkehrsauskunft Österreich“.
- Die AustriaTech wirkte in zahlreichen Innovationsprojekten (z.B. „Danube Transnational Programme“ – Verknüpfung unterschiedlicher Reiseinformationsdienste für eine gleichmäßige Erschließung der Donauregion) an der Einführung der „Verkehrsauskunft Österreich“¹⁷ mit. Die AustriaTech hatte als sogenannte „vertrauenswürdige 3. Instanz“ insbesondere die Aufgabe, allen Interessenten und Partnern einen gleichwertigen, diskriminierungsfreien Zugang zur „Verkehrsauskunft Österreich“ zu ermöglichen.

¹⁵ siehe auch RH-Bericht Verkehrsinfrastruktur des Bundes – Strategien, Planung, Finanzierung, Reihe Bund 2018/33

¹⁶ Der Referenzverkehrsgraph war die Basis für die Verkehrsinformationssysteme in Österreich und eignete sich für rechtsverbindliche Verwaltungsabläufe und E-Government Prozesse (z.B. Verwaltung von Straßen und Wegen, Referenzbasis für Unfalldatenmanagement, Grundlage für Kartographie).

¹⁷ Bei der „Verkehrsauskunft Österreich“ handelte es sich um ein gemeinsames Projekt der ASFINAG, der Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Verkehrsverbund-Organisationsgesellschaften OG, der ITS Vienna Region – Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH, der Ö3-Verkehrsredaktion des Österreichischen Rundfunks, des Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclubs, der Stadt Graz sowie den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Wien.

- Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union beschlossen im Juli 2010 die Richtlinie zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern.¹⁸ Österreich regelte innerstaatlich diese europäischen Vorgaben im März 2013 im Bundesgesetz über die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern näher.¹⁹ Die AustriaTech koordinierte bzw. wickelte Innovationsprojekte zur Umsetzung der europäischen bzw. nationalen Vorgaben ab, wie bspw. das Innovationsprojekt „SerIoT – Secure and Safe Internet of Things“²⁰ für die Analyse und Optimierung der Informationssicherheit und das Projekt „C-Roads“²¹ zur Vorbereitung und Initiierung des ersten Einsatzes von grenzüberschreitenden, kooperativen und intelligenten Transportsystemen und –diensten entlang der transeuropäischen Netze.
- Die Gesellschaft wirkte bei der Erstellung europäischer Standards für Intelligente Verkehrssysteme mit. So erarbeitete die AustriaTech gemeinsam mit einem finnischen Forschungszentrum sowie einer schwedischen Universität im Projekt „MAASiFiE – Mobility As A Service For Linking Europe“²² eine „Roadmap“ zur Umsetzung von kombinierten Mobilitätsdiensten.

11.2 Der RH erachtete die Beteiligung der AustriaTech bei der Koordinierung und Abwicklung von nationalen und EU–weiten Innovationsprojekten als zweckmäßig. Die Weiterentwicklung der IVS–Dienste und IVS–Anwendungen (z.B. die Kommunikation zwischen Kraftfahrzeugen und Verkehrsmanagementzentralen) kann zusätzlichen Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger (z.B. zuverlässige Informationen von Gefahrenstellen und Staus, Optimierung des Verkehrsflusses) bringen.

Er wies jedoch kritisch darauf hin, dass in der Business Unit Mobilitätsinnovationen der Ressourceneinsatz für Innovationsprojekte im überprüften Zeitraum um mehr als die Hälfte sank.

Der RH empfahl der AustriaTech, die Anzahl der Innovationsprojekte und deren Ressourceneinsatz in der Business Unit Mobilitätsinnovationen zu erhöhen, um die Weiterentwicklung innovativer IVS–Dienste und IVS–Anwendungen zu intensivieren.

¹⁸ Richtlinie 2010/40/EU, ABl. L 207

¹⁹ BGBl. I 38/2013 i.d.g.F.

²⁰ Entwicklung einer Plattform für ein sicheres Internet der Dinge. Die Informationssicherheit soll ganzheitlich und über die verschiedenen Ebenen hinweg analysiert und optimiert werden, um eine sichere „SerIoT“–Plattform zu schaffen, welche zur Absicherung von unterschiedlichen Anwendungen und Netzwerken verwendet werden kann.

²¹ Durch das Projekt sollten die intelligenten Transportsysteme und –dienste harmonisiert und damit die Grundlage für verbundenen und automatisierten Verkehr geschaffen werden.

²² Neue multimodale Reiseinformationsdienste in Europa sollen hinsichtlich Datenzugang, Diensten, Business und Governance Strukturen evaluiert werden.



Weiters hielt der RH kritisch fest, dass die AustriaTech über keine verbindlichen Vorgaben für die Abwicklung von Innovationsprojekten verfügte und auch kein IT-unterstütztes Geschäftsprozessmanagement-Tool einsetzte. Dadurch existierte kein Gesamtüberblick über den Stand und Verlauf aller aktuellen und bereits abgeschlossenen Innovationsprojekte.

Der RH empfahl der AustriaTech, für die Koordination und Abwicklung von Innovationsprojekten verbindliche Vorgaben und ein IT-unterstütztes Geschäftsprozessmanagement-Tool einzuführen, um eine einheitliche Planung, Steuerung und Qualitätssicherung zu gewährleisten.

- 11.3 (1) Laut Stellungnahme der AustriaTech stelle die Abbildung 5 nicht vollständig alle Innovationsprojekte der Gesellschaft dar. Insgesamt lägen die Projektaktivitäten 2017 etwas über dem Niveau von 2013. Der „Knick“ im Zeitverlauf begründe sich mit dem Beginn einer neuen Förderperiode von EU-Programmen in den Jahren 2014 bzw. 2015; die neuen Innovationsprojekte hätten erst mit Verzögerung wieder zugenommen.

Weiters sehe die AustriaTech die Empfehlung des RH hinsichtlich eines besseren Überblicks zum aktuellen Projektportfolio als wesentlich an. Sie werde die Anregungen des RH bis zum 3. Quartal 2019 umsetzen.

(2) Laut Stellungnahme des Ministeriums würden die Innovationsprojekte zur Unterstützung der jeweiligen Abteilungsziele dienen. Es gehe vor allem um den Aufbau von relevantem Wissen, die Integration in europäische Netzwerke und die internationale Positionierung österreichischer Unternehmen im Mobilitätsbereich.

- 11.4 Der RH stellte gegenüber der AustriaTech klar, dass die Abbildung 5 die Ergebnisse der Erhebungen vor Ort darstellte. Da es über die Innovationsprojekte der Gesellschaft keinen Gesamtüberblick gab, stimmte der RH die Anzahl der Projekte und den dazugehörigen Ressourceneinsatz mit den Führungskräften der AustriaTech ab. Der RH bekräftigte daher seine Empfehlung, verbindliche Vorgaben und ein IT-unterstütztes Geschäftsprozessmanagement-Tool einzuführen, um eine einheitliche Planung, Steuerung und Qualitätssicherung zu gewährleisten.

Kontaktstelle für automatisiertes Fahren und IVS–Schlichtungsstelle

- 12.1 (1) Das Ministerium richtete im Juni 2016 im Rahmen seines Aktionsplans „Automatisiertes Fahren“²³ bei der AustriaTech die Kontaktstelle für automatisiertes Fahren ein. Hauptaufgabe der Kontaktstelle war es, als Ansprechpartnerin für Unternehmen und Forschungseinrichtungen zur Verfügung zu stehen.

Gemäß der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über Rahmenbedingungen für automatisiertes Fahren²⁴ benötigten Unternehmen bzw. Forschungseinrichtungen, die Assistenzsysteme oder automatisierte Fahrsysteme auf Straßen mit öffentlichem Verkehr in Österreich testeten, eine Testbescheinigung des Ministeriums. Die Kontaktstelle für automatisiertes Fahren der AustriaTech unterstützte die Unternehmen und Forschungseinrichtungen bei der diesbezüglichen Antragstellung an das Ministerium.

Im Zeitraum von Juni 2016 bis Dezember 2017 beriet die Kontaktstelle für automatisiertes Fahren 25 Unternehmen bzw. Forschungseinrichtungen und hielt im In- und Ausland Präsentationen zum Thema automatisiertes Fahren. Weiters unterstützte sie sieben Testanträge und fünf Demonstrationen und war für die Koordination der Evaluierungen verantwortlich. Die ersten Ergebnisse würden im Frühjahr 2018 vorliegen.

In der Kontaktstelle für automatisiertes Fahren fielen für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zeitraum von Juni 2016 bis Dezember 2017 insgesamt 1.560 basisfinanzierte Arbeitsstunden an. Die AustriaTech erfasste jedoch die Arbeitsstunden nicht getrennt nach Geschäftsfall. Eine Beurteilung der Effizienz der Kontaktstelle für automatisiertes Fahren war dem RH daher nicht möglich.

- (2) Die AustriaTech errichtete auf Grundlage des Bundesgesetzes über die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern²⁵ im März 2013 eine IVS–Schlichtungsstelle für die Bereiche der IVS–Dienste und der IVS–Anwendungen.

Die Kernaufgabe der IVS–Schlichtungsstelle war die außergerichtliche Streitbeilegung und die Vermittlung zwischen streitenden Unternehmen mit Spezialisierung auf IVS–Dienste und IVS–Anwendungen. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AustriaTech waren weisungsfrei gestellt, um Einflüsse auf das Schlichtungs-

²³ <https://www.bmvit.gv.at/innovation/publikationen/verkehrstechnologie/automatisiert.html> (abgerufen am 28. September 2018)

²⁴ BGBl. II 402/2016 i.d.g.F.

²⁵ § 11 Abs. 1 Z 3, BGBl. 38/2013 i.d.g.F.



verfahren auszuschließen. Seit Errichtung der IVS–Schlichtungsstelle fiel noch kein Verfahren an.

Das Ministerium übertrug im August 2017 der IVS–Schlichtungsstelle die Aufgabe, die Einhaltung der in der Richtlinie²⁶ des Europäischen Parlaments und des Rates zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern vom Juli 2010 getroffenen Vorgaben zu überwachen.²⁷ Die IVS–Schlichtungsstelle nahm ab Jänner 2018 diese Aufgabe wahr.

Die Tätigkeiten der IVS–Schlichtungsstelle erfolgten im Rahmen der Basisfinanzierung. Im Jahr 2015 fielen für die Aufgabenerfüllung 263 Stunden an, im Jahr 2016 waren es 84 Stunden und im Jahr 2017 fielen 160 Stunden (insgesamt 507 Stunden im dreijährigen Zeitraum) an.

- 12.2 Der RH hielt kritisch fest, dass mangels eines Projektmanagement–Tools weder bei der Kontaktstelle für automatisiertes Fahren noch bei der IVS–Schlichtungsstelle die Effizienz der Aufgabenerfüllung beurteilt werden konnte.

Der RH bekräftigte daher seine Empfehlung aus [TZ 11](#), ein IT–unterstütztes Geschäftsprozessmanagement–Tool einzuführen.

Ferner wies er darauf hin, dass vor der IVS–Schlichtungsstelle kein einziges Verfahren seit deren Errichtung angefallen war. Dennoch wurden in den Jahren 2015 bis 2017 für die Aufgabenerfüllung von der AustriaTech insgesamt 507 Arbeitsstunden aufgewandt.

Der RH empfahl der AustriaTech, die Ressourcen für die IVS–Schlichtungsstelle zu vermindern, weil seit der Errichtung noch keine Schlichtungsverfahren angefallen waren.

- 12.3 Laut Stellungnahme der AustriaTech könne die Bewertung der Effizienz der IVS–Schlichtungsstelle bzw. der Kontaktstelle für automatisiertes Fahren nicht auf „Geschäftsfälle“ bezogen werden. Zum einen sei die jeweilige fallbezogene Tätigkeit nur ein kleiner Teil der jeweiligen Aufgaben. Zum anderen seien die beiden Organisationseinheiten erst in den Jahren 2016 bzw. 2017 neu geschaffen und entsprechende Vorgaben, Abläufe und Dokumente gerade erst konzipiert worden.

²⁶ Richtlinie 2010/40/EU, ABl. L 207

²⁷ z.B. Einrichtung und Verwaltung von Informationsdiensten für LKW–Parkplätze, EU–weite Echtzeit Verkehrs–information



- 12.4 Der RH entgegnete der AustriaTech, dass er die Effizienz der beiden Organisationseinheiten nicht durch die Anzahl von Geschäftsfällen beurteilen wollte, sondern durch eine Bewertung der Kosten–Nutzen–Relation. Er wies darauf hin, dass aufgrund des Fehlens eines IT–unterstützten Geschäftsprozessmanagement–Tools der RH insbesondere den Nutzen der beiden Organisationseinheiten, der nicht zuletzt aus konkreten Geschäftsfällen bzw. IVS–Schlichtungsverfahren erwachsen könnte, nicht beurteilen konnte. Er verblieb daher bei seinen Empfehlungen.

Ressourceneinsatz

- 13.1 Folgende Tabelle zeigt den geplanten und den tatsächlichen Ressourceneinsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AustriaTech im überprüften Zeitraum:

Tabelle 3: Ressourceneinsatz

Geschäftsjahre	2013	2014	2015	2016	2017	Summe	Veränderung 2013 bis 2017
	in Arbeitsstunden						in %
geplanter Ressourceneinsatz	72.717	71.593	66.334	69.456	76.943	357.043	5,8
tatsächlicher Ressourceneinsatz	70.697	71.452	64.531	69.718	74.376	350.774	5,2
	in %						
Anteil Ist–Plan	97,2	99,8	97,3	100,4	96,7	98,2	–

Quelle: AustriaTech

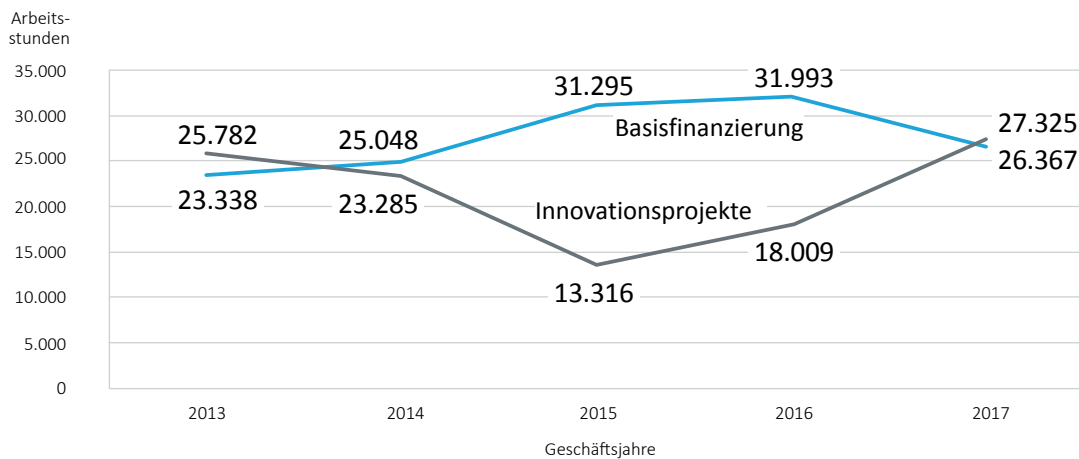
Die AustriaTech plante in den Jahren 2013 bis 2017 einen Ressourceneinsatz von insgesamt 357.043 Arbeitsstunden und leistete tatsächlich 350.774 Arbeitsstunden. Der Anteil der tatsächlich geleisteten an den geplanten Arbeitsstunden betrug im überprüften Zeitraum rd. 98 %.

Folgende Abbildung gibt einen Überblick des tatsächlichen Ressourceneinsatzes im überprüften Zeitraum, getrennt nach den Tätigkeiten im Rahmen der Basisfinanzierung sowie nach Innovationsprojekten des Ministeriums, der übrigen Bundesministerien und von Unternehmen:



AustriaTech – Gesellschaft des Bundes
für technologiepolitische Maßnahmen GmbH

Abbildung 6: Ressourceneinsatz Basisfinanzierung – Innovationsprojekte



Quelle: AustriaTech

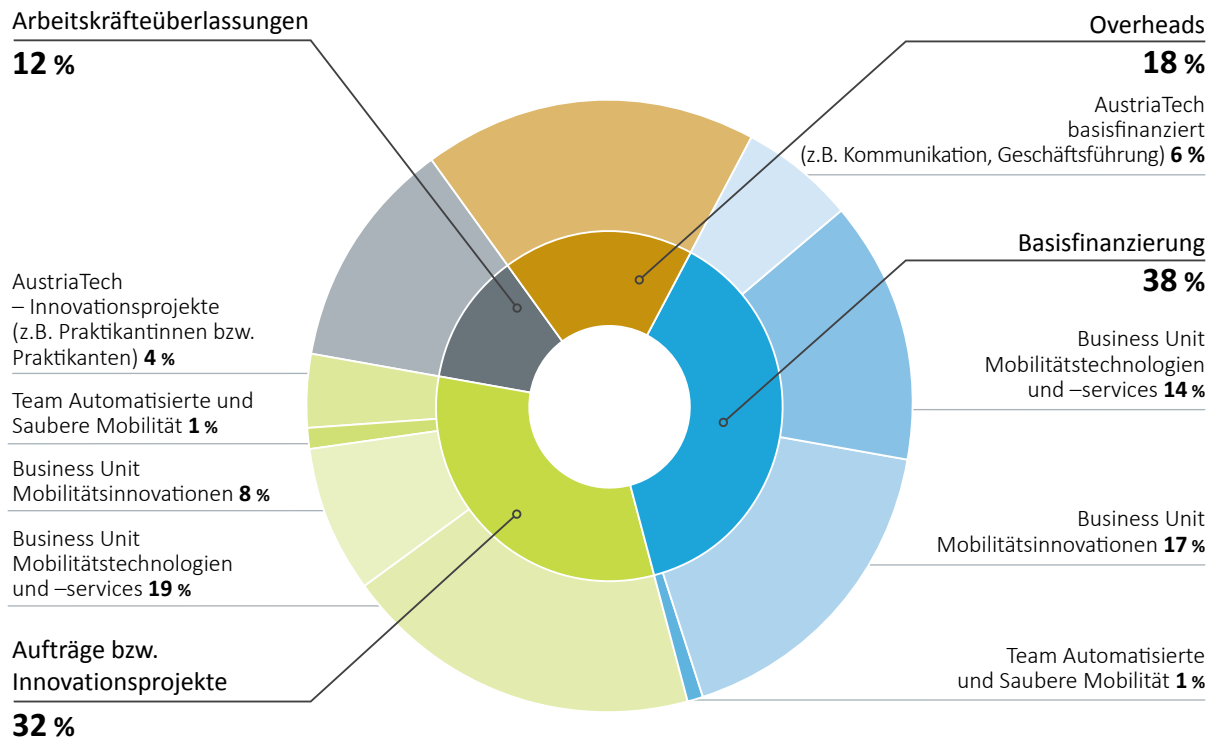
Die Arbeitsstunden für die basisfinanzierten Tätigkeiten sowie für die Innovationsprojekte stiegen im überprüften Zeitraum leicht an (von 49.120 Arbeitsstunden im Jahr 2013 auf 53.692 Arbeitsstunden im Jahr 2017). Als der Ressourceneinsatz für die Innovationsprojekte im Jahr 2015 stark sank, glich die AustriaTech diesen Rückgang mit einem höheren Anteil an Tätigkeiten im Bereich der Basisfinanzierung nahezu aus.

Folgende Abbildung zeigt den tatsächlichen Ressourceneinsatz auf Ebene der Business Units der AustriaTech einschließlich der Ressourcen für die Overheads und für die Arbeitskräfteüberlassungen im überprüften Zeitraum:



AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologische Maßnahmen GmbH

Abbildung 7: Ressourceneinsatz auf Ebene der Business Units



AustriaTech = AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologische Maßnahmen GmbH

Quelle: AustriaTech

Die Tätigkeiten im Bereich der Basisfinanzierung nahmen rd. 38 %, die der Innovationsprojekte rd. 32 % des gesamten Ressourceneinsatzes in Anspruch. Im Bereich der Basisfinanzierung nahm die Business Unit Mobilitätsinnovationen mit rd. 17 % den größten Anteil ein, gefolgt von der Business Unit Mobilitätstechnologien und -services mit rd. 14 %.

Im Gegensatz dazu entfiel der größte Anteil an Arbeitsstunden für Innovationsprojekte auf die Business Unit Mobilitätstechnologien und -services mit rd. 19 %; auf die Business Unit Mobilitätsinnovationen entfielen lediglich 8 % des Ressourceneinsatzes.

Die Overheads betragen im überprüften Zeitraum rd. 18 % und die Arbeitskräfteüberlassungen rd. 12 % des gesamten Ressourceneinsatzes.



- 13.2 Der RH hielt fest, dass die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AustriaTech in den Jahren 2013 bis 2017 mit den geplanten Arbeitsstunden nahezu übereinstimmten.

Der RH hielt kritisch fest, dass der tatsächliche Ressourceneinsatz im Bereich der Innovationsprojekte der AustriaTech in den Jahren 2014 und 2015 fast um die Hälfte sank (von 25.782 Arbeitsstunden im Jahr 2013 auf 13.316 im Jahr 2015). Die freigegebenen Ressourcen setzte die AustriaTech im Bereich der Basisfinanzierung ein.

Ferner beurteilte der RH das Verhältnis der basisfinanzierten Aktivitäten mit rd. 38 % zur Koordinierung und Abwicklung von Innovationsprojekten mit rd. 32 % im Hinblick auf den Unternehmenszweck als unausgewogen. Nach Ansicht des RH können Innovationsprojekte – etwa in den Bereichen der Intelligenten Verkehrssysteme, E-Mobilität, Dekarbonisierung und Urbane Mobilität – dazu beitragen, dass Technologien für eine leistungsfähige und sichere Infrastruktur zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger zeitgemäß weiterentwickelt werden; dies insbesondere angesichts der Herausforderung des Klimawandels.

Der RH empfahl der AustriaTech, einen möglichst hohen Anteil an innovativen Projekten anzustreben, um durch die Umsetzung von Innovationsthemen den Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger nachhaltig zu sichern bzw. zu steigern.

- 13.3 Laut Stellungnahme der AustriaTech werte sie die Empfehlung des RH, sich noch stärker als bisher an innovativen Projekten zu beteiligen, positiv. Sie weise in diesem Kontext jedoch darauf hin, dass Innovationsprojekte als „Mittel zum Zweck“ zu verstehen seien. Es kämen daher nur Projektbeteiligungen infrage, die den generellen Zielvorgaben des Ministeriums entsprechen.

Wirkungen

Balanced Scorecard

14.1 Die AustriaTech verwendete für die Messung der Zielerreichung eine Balanced Scorecard. Folgende Tabelle stellt die Wirkungskennzahlen im überprüften Zeitraum dar:

Tabelle 4: Wirkungskennzahlen

Wirkungskennzahlen	Ziel-/Istwerte	2013	2014	2015	2016	2017
Anzahl						
Wirkungsebene „extern“ – Sichtbarkeit						
Aussendungen mit Nennung der AustriaTech	Ziel	4	–	–	–	–
	Ist	8	8	–	14	9
Beiträge in Medien mit Nennung der AustriaTech	Ziel	4	12	20	20	20
	Ist	34	75	129	305	224
öffentliche Auftritte bei Konferenzen und Diskussionsrunden (durchschnittlich je Monat)	Ziel	2	4	7 bis 8	7 bis 8	7 bis 8
	Ist ¹	10	9,5	10 bis 11	12,8	9 bis 10
in %						
Wirkungsebene „lernen und Entwicklung“ – Mitarbeiterzufriedenheit						
Selbstkündigungsquote	Ziel	<= 7,5	<= 7,5	<= 7,5	<= 7,5	<= 7,5
	Ist	10,3	2,5	2,3	2,5	4,8
Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Betriebsausflug	Ziel	–	>= 75,0	>= 75,0	>= 75,0	>= 75,0
	Ist	73,2	75,6	74,4	76,0	– ²
Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Weihnachtsfeier	Ziel	–	>= 75,0	>= 75,0	>= 75,0	>= 75,0
	Ist	90,2	85,4	94,9	96,0	88,7
in Kalendertagen						
Krankenstandstage je Mitarbeiterin und Mitarbeiter	Ziel	<= 9,5	<= 9,5	<= 9,5	<= 9,5	<= 9,5
	Ist	6,1	5,3	6,2	7,7	7,7

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Die Istwerte waren in der Balanced Scorecard für das Jahr 2015 mit „durchschnittlich 10 bis 11 Auftritte(n) pro Monat“ bzw. für das Jahr 2017 „rund 9 bis 10 Auftritte(n) pro Monat“ angegeben.

² Im Jahr 2017 fand kein Betriebsausflug statt.

Quelle: AustriaTech



Hiezu stellte der RH Folgendes fest:

- Bei den Wirkungskennzahlen der Wirkungsebene „extern“ – Sichtbarkeit erreichte die AustriaTech – soweit überprüfbar – die geplanten Zielwerte durchgehend. Allerdings definierte die Gesellschaft für die Wirkungskennzahl „Aussendungen mit Nennung der AustriaTech“ für die Jahre 2014 bis 2017 keine Zielwerte und für das Jahr 2015 erfasste sie keinen Istwert. Weiters waren in der Kategorie „Beiträge in Medien mit Nennung der AustriaTech“ die Zielsetzungen wenig ambitioniert. Obwohl im Jahr 2015 bereits 129 Beiträge erreicht wurden, setzte sich die AustriaTech in den Jahren 2016 und 2017 mit 20 Beiträgen den gleichen Zielwert wie für das Jahr 2015.
- Externe Wirkungskennzahlen im Bereich der Koordinierung und Abwicklung von Innovationsprojekten, die eine der Kernaufgaben der AustriaTech darstellten, lagen nicht vor.
- Auch bei den Wirkungskennzahlen der Wirkungsebene „lernen und Entwicklung“ – Mitarbeiterzufriedenheit erreichte die AustriaTech weitgehend die geplanten Zielwerte.²⁸ In der Balanced Scorecard waren jedoch teilweise fehlerhafte bzw. vom RH nicht nachvollziehbare Werte erfasst. So waren in der Kategorie „Selbstkündigungsquote“ die Istwerte für die Jahre 2014 und 2015 mit jeweils 2,56 % angegeben. Aus den Unterlagen für die Berechnungen dieser Kategorie ergaben sich jedoch Istwerte von rd. 2,5 % (2014) und rd. 2,3 % (2015). Für das Jahr 2017 war statt der Selbstkündigungsquote in der Balanced Scorecard die Gesamtflyktuationsquote – mit rd. 19,5 % – angegeben; aus den Berechnungsunterlagen ergab sich eine Selbstkündigungsquote von rd. 4,8 %.²⁹
- Darüber hinaus waren einige Wirkungskennzahlen für eine tabellarische Darstellung im überprüften Zeitraum lediglich eingeschränkt geeignet. So basierte die Wirkungskennzahl „Mitarbeiterzufriedenheit“ auf Befragungen nach dem Schulnotensystem und wurde nicht in jedem Jahr durchgeführt. Für das Jahr 2016 war als Sollwert „gut“ angegeben, eine Messung der Istwerte durch die AustriaTech erfolgte jedoch nicht. Bei der Wirkungskennzahl „Karenzrückkehrquote“ gab die AustriaTech als Istwert in den Jahren 2016 und 2017 jeweils 100 % an, obwohl für diesen Indikator kein Zielwert definiert war.

14.2 Der RH beurteilte die Erstellung einer Balanced Scorecard mit Wirkungskennzahlen für die Messung der Zielerreichung der AustriaTech als dem Grunde nach zweckmäßig.

²⁸ Lediglich die Kategorie „Selbstkündigungsquote“ im Jahr 2013 und die Kategorie „Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Betriebsausflug“ im Jahr 2015 verfehlten die Zielwerte.

²⁹ In der Tabelle 4 stellt der RH die von ihm korrigierten Werte dar.



Er hielt jedoch kritisch fest, dass Zielwerte für die von der AustriaTech definierten Wirkungskennzahlen teilweise fehlten bzw. die Zielwerte nicht ambitioniert genug gesetzt waren. In diesem Zusammenhang war besonders zu bemängeln, dass für die Koordinierung und Abwicklung von Innovationsprojekten, dem wesentlichen Unternehmenszweck, bei der AustriaTech keine Wirkungskennzahlen vorlagen. Ferner kritisierte er, dass die Gesellschaft einige Istwerte fehlerhaft berechnete und diese in die Balanced Scorecard aufnahm. Dies beeinträchtigte die Aussagekraft und die Übersichtlichkeit der Balanced Scorecard.

Der RH empfahl der AustriaTech, die für den Unternehmenszweck wesentlichen Wirkungskennzahlen mit ambitionierten Zielwerten zu definieren sowie die Überwachung der Zielerreichung mit fehlerfreien Istwerten darzustellen, um die Qualität der Balanced Scorecard als Instrument zur Steuerung der Gesellschaft zu verbessern.

- 14.3 Laut Stellungnahme der AustriaTech liege die Motivation für die Balanced Scorecard nicht nur im Darstellen bzw. Vergleichen von Zielwerten und Ergebnissen, sondern vielmehr im Ableiten und Umsetzen von entsprechenden Maßnahmen. Darüber hinaus sehe sie die Balanced Scorecard als Informations-Tool für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Organe der Gesellschaft.

Wirkungsziele des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

- 15.1 (1) Die AustriaTech hatte gemäß den strategischen Vorgaben des Ministeriums³⁰ zu folgenden Wirkungszielen des Ressorts beizutragen:

Bereich Verkehr

- Wirkungsziel 1: Verbesserung der Verkehrssicherheit
- Wirkungsziel 2: Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit
- Wirkungsziel 3: Sicherstellung der Gendergerechtigkeit in der Mobilität sowie eines gleichen Zugangs von Frauen und Männern zu allen Verkehrsdienstleistungen

Bereich Innovation und Technologie

- Wirkungsziel 1: Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovationsintensität des österreichischen Unternehmenssektors

³⁰ „Strategie und Zielvorgaben des Eigentümervertreters bmvit“



- Wirkungsziel 2: Entwicklung von Technologien für eine moderne, effiziente, leistungsfähige und sichere Infrastruktur zur Bewältigung der großen Zukunftsherausforderungen Klimawandel und Ressourcenknappheit
- Wirkungsziel 3: Steigerung der Zahl der Beschäftigten im Bereich Technologie und Innovation mit besonderem Augenmerk auf die Erhöhung des Anteils der Frauen

Die strategischen Vorgaben des Ministeriums sahen vor, dass die AustriaTech insbesondere bei der Umsetzung der Wirkungsziele 2 der beiden Bereiche einen wesentlichen Beitrag leisten sollte.

(2) Die AustriaTech verfolgte im überprüften Zeitraum ihren Beitrag für die Umsetzung der Wirkungsziele des Ministeriums nicht (z.B. die weitere Nutzung der Projektergebnisse). Eine Nachverfolgung erfolgte erstmals im Rahmen der Gebarungsüberprüfung durch den RH. Dabei stellte die Gesellschaft in fünf Themenfeldern die einzelnen Teilbereiche bzw. Innovationsprojekte (z.B. Testfeld Telematik, Erweiterung der „Graphenintegrations-Plattform“, Betrieb des „Verkehrsmodell Österreich“, Erarbeitung eines Positionspapiers zu Automatisierter Mobilität, Begleitung der Initiative Urbane Mobilitätslabore) dar und zeigte die Leistungen der AustriaTech sowie die in weiterer Folge aufgrund der Tätigkeiten der AustriaTech entstandenen Wirkungen auf.

Diese Wirkungen waren bspw.

- die Nutzbarmachung von relevanten Datenquellen aus anderen Services (z.B. „Graphenintegrations-Plattform“, „Verkehrsankunft Österreich“)³¹,
- eine bessere Vernetzung von Stakeholdern in Forschungsvorhaben³² und
- die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen und wesentlichen Rahmenbedingungen im Bereich Automatisierte Mobilität.³³

15.2 Der RH wies darauf hin, dass die AustriaTech im überprüften Zeitraum ihren Beitrag zur Umsetzung der Wirkungsziele des Ministeriums nicht nachverfolgte; dadurch waren die Leistungen und Wirkungen der AustriaTech lediglich teilweise sichtbar.

Der RH empfahl daher der AustriaTech, ihre Leistungen – insbesondere im Bereich der Innovationsprojekte – regelmäßig auf ihre Wirkungen zu analysieren und den Wirkungszielen des Ministeriums zuzuordnen, um zu einer transparenten Darstellung der Umsetzung der Wirkungsziele des Ressorts beizutragen.

³¹ Die Services waren online für alle Verkehrsteilnehmer nutzbar.

³² Es wurden z.B. beim Projekt SEE-ITS die Testergebnisse einer – für ein Telematik-Testfeld aufgebauten – straßenseitigen Infrastruktur im Süden Wiens der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

³³ z.B. Analyse von konkreten Szenarien (Baustellen, Ein- und Ausfahrten) und Rückkoppelung auf den Verkehrsfluss



- 15.3 Laut Stellungnahme der AustriaTech sei vorgesehen, die Wirkungsziele des Ministeriums auf konkrete Aktivitäten herunterzubrechen und die Zielbeiträge der AustriaTech dazu anzuführen. Die AustriaTech strebe dadurch eine Kombination von qualitativen Festlegungen und quantitativen Indikatoren an.

Wirtschaftliche Lage

Finanzielle Lage

- 16.1 Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der betrieblichen Erträge und der betrieblichen Aufwendungen sowie des Eigenkapitals der AustriaTech in den Jahren 2013 bis 2017:

Tabelle 5: Entwicklung der betrieblichen Erträge und der betrieblichen Aufwendungen sowie des Eigenkapitals

Geschäftsjahr	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2013 bis 2017
	in Mio. EUR					in %
betriebliche Erträge	4,43	3,91	3,76	3,87	4,55 ¹	2,6
betriebliche Aufwendungen	4,49	3,91	3,69	3,86	4,55 ¹	1,3
Betriebserfolg	-0,06	0,00	0,07	0,01	0,00	–
Finanzerfolg, Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,05	0,04	0,03	0,02	0,02	-62,7
Jahresgewinn/Jahresverlust	-0,01	0,04	0,10	0,03	0,02	–
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	2,35	2,34	2,38	2,48	2,51	7,0
Bilanzgewinn	2,34	2,38	2,48	2,51	2,53	8,4
Stammkapital	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	–
Eigenkapital	3,34	3,38	3,48	3,51	3,53	5,9

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Der Anstieg der betrieblichen Erträge und der betrieblichen Aufwendungen im Jahr 2017 war im Wesentlichen auf die Vorbereitung der Verkehrsforschungskonferenz „Transport Research Arena 2018“ im April 2018 zurückzuführen.

Quelle: AustriaTech

Bei der Gründung der AustriaTech im Jahr 2005 übernahm die Gesellschaft einen Gewinnvortrag von rd. 2,27 Mio. EUR von der „Gesellschaft des Bundes für Industriepolitische Maßnahmen Gesellschaft mbH“. Im überprüften Zeitraum wies die AustriaTech überwiegend positive Jahresergebnisse von insgesamt rd. 0,18 Mio. EUR auf.³⁴ Zusammen mit dem Gewinnvortrag aus den Jahren vor 2013 (rd. 2,35 Mio. EUR)

³⁴ Ausnahme 2013: Jahresverlust von rd. 10.000 EUR



und dem Stammkapital (1,00 Mio. EUR) ergab sich zum Bilanzstichtag 2017 ein Eigenkapital von rd. 3,53 Mio. EUR bei einer Bilanzsumme von rd. 6,32 Mio. EUR.

Die betrieblichen Erträge und die betrieblichen Aufwendungen der AustriaTech veränderten sich im überprüften Zeitraum nur geringfügig um rd. 2,6 % bzw. um rd. 1,3 %. In den Jahren 2014 bis 2016 waren jedoch sowohl die betrieblichen Erträge als auch die betrieblichen Aufwendungen deutlich niedriger als in den Jahren 2013 und 2017 (TZ 18, TZ 19).

- 16.2 Der RH beurteilte die finanzielle Situation der AustriaTech – unter Berücksichtigung ihrer Abhängigkeit von öffentlichen Mitteln – aufgrund der überwiegend leicht positiven Jahresergebnisse und der Eigenkapitalsituation im überprüften Zeitraum als stabil.

Vermögen und liquide Mittel

- 17.1 (1) Folgende Tabelle stellt das Vermögen und die liquiden Mittel der AustriaTech dar:

Tabelle 6: Vermögen und liquide Mittel

Geschäftsjahr	2013	2014	2015	2016	2017
	in Mio. EUR				
immaterielles Anlagevermögen	0,07	0,03	0,02	0,08	0,06
Sachanlagen	0,26	0,21	0,19	0,14	0,15
Finanzanlagen	2,45	2,45	2,45	2,55	1,56
<i>davon Wertpapiere</i>	1,00	1,00	1,00	1,10	0,11
<i>davon Ausleihungen (Darlehen)</i>	1,45	1,45	1,45	1,45	1,45
Summe Anlagevermögen	2,78	2,69	2,66	2,77	1,77
Vorräte bzw. noch nicht abrechenbare Leistungen	0,73	0,76	0,41	0,81	0,91
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,22	0,19	0,26	0,21	0,51
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten (liquide Mittel ¹)	0,42	0,53	1,01	0,48	3,07
Summe Umlaufvermögen	1,37	1,48	1,68	1,50	4,49
Rechnungsabgrenzungsposten	0,01	0,02	0,03	0,02	0,06
Summe Aktiva	4,16	4,19	4,37	4,29	6,32

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Im Jahr 2017 erfolgte die Tilgung von Wertpapieren in Höhe von 1,00 Mio. EUR. Dieser Betrag diente zur Liquiditätssicherung im Vorfeld der Verkehrsforschungskonferenz „Transport Research Arena 2018“ im April 2018 und war daher in den Guthaben bei den liquiden Mitteln (rd. 3,07 Mio. EUR) enthalten. Die liquiden Mittel betragen zum 30. Juni 2018 rd. 2,62 Mio. EUR.

Quelle: AustriaTech



(2) Die Finanzanlagen betragen in den Jahren 2013 bis 2016 zwischen rd. 56 % und rd. 59 % der Bilanzsumme und waren daher ein wesentlicher Bestandteil der Bilanz der AustriaTech.

Der größte Teil des Finanzanlagevermögens bestand aus einem Darlehen an ein Unternehmen. Dieses Darlehen hatte die Vorgängergesellschaft der AustriaTech im Dezember 1995 in der ursprünglichen Höhe von rd. 43,09 Mio. ATS (bzw. rd. 3,13 Mio. EUR) für den Ankauf von Grundstücken gewährt. Die Endfälligkeit des Darlehens war mit 31. Dezember 2010 festgelegt. Das Darlehen entsprach nicht dem Unternehmenszweck der AustriaTech.

Zum Fälligkeitsdatum Ende 2010 betrug der aushaftende Darlehensbetrag noch rd. 1,45 Mio. EUR. Die AustriaTech vereinbarte im Jänner 2011 mit dem Unternehmen eine Verlängerung des Darlehensvertrags um fünf Jahre bis Ende 2015. Im Dezember 2015 vereinbarte die AustriaTech eine neuerliche Verlängerung um drei Jahre bis Ende 2018. Der Aufsichtsrat der AustriaTech stimmte den Verlängerungen des Darlehensvertrags zu.

(3) Im Finanzanlagevermögen war weiters eine 20 %ige Beteiligung der Vorgängergesellschaft aus dem Jahr 1994 an einer Immobilienentwicklungsgesellschaft enthalten. Das Stammkapital dieser Gesellschaft betrug 500.000 ATS, daher entfielen 100.000 ATS bzw. umgerechnet 7.267,28 EUR auf die Vorgängergesellschaft.³⁵

Da die Beteiligung nicht dem Unternehmensgegenstand der AustriaTech entsprach, verkaufte sie die Beteiligung im Februar 2018 an ein Unternehmen³⁶ um 40.000 EUR. Zusätzlich enthielt der Kaufvertrag eine Nachbesserungsvereinbarung zugunsten der AustriaTech. Die Gesellschaft sollte 20 % der allenfalls an das Unternehmen ausgeschütteten und dieser Projektentwicklung zuordenbaren operativen Gewinne erhalten.

(4) Die liquiden Mittel der AustriaTech betragen zum jeweiligen Bilanzstichtag 2013 bis 2016 zwischen rd. 0,42 Mio. EUR und rd. 1,01 Mio. EUR. Im Jahr 2017 erfolgte die Tilgung einer im Finanzanlagevermögen enthaltenen Obligation³⁷ und die AustriaTech wies diesen Betrag in der Folge unter den liquiden Mitteln aus, welche Ende 2017 rd. 3,07 Mio. EUR betragen. Die Mittel standen der AustriaTech zur Sicherung der Liquidität insbesondere im Zusammenhang mit den Vorbereitungen für die Verkehrsforschungskonferenz „Transport Research Arena 2018“ im April 2018 zur Verfügung.

³⁵ Im Geschäftsjahr 2004 schrieb die Vorgängergesellschaft den Wert der Beteiligung aufgrund der schwer vorhersehbaren weiteren Entwicklung auf einen Euro ab.

³⁶ an eine Tochtergesellschaft der Bundesimmobiliengesellschaft mbH

³⁷ Obligation eines österreichischen Kreditinstitutes in der Höhe von 1,00 Mio. EUR



Zum 30. Juni 2018 betragen die liquiden Mittel der AustriaTech rd. 2,62 Mio. EUR; darin waren auch Beträge aus der zweiten Tranche der Basisfinanzierung für 2018 in Höhe von rd. 0,45 Mio. EUR – sie langten bei der AustriaTech im Juni 2018 ein – enthalten.

Eine Wiederveranlagung der im Oktober 2017 ausgelaufenen Obligation war für September 2018 geplant.

- 17.2 Der RH hielt fest, dass in den Finanzanlagen der Bilanz der AustriaTech ein Darlehen, das die Vorgängergesellschaft im Jahr 1995 gegeben hatte und von der nunmehrigen Gesellschaft im Jahr 2005 übernommen wurde, enthalten war. Er beanstandete, dass die AustriaTech die Darlehensvereinbarung in den Jahren 2011 und 2015 verlängerte, obwohl das Darlehen mit dem Unternehmenszweck der Gesellschaft in keinem Zusammenhang stand.

Der RH empfahl der AustriaTech und dem Ministerium, das Darlehen nach Möglichkeit nicht weiter zu verlängern, um lediglich mit dem Unternehmenszweck im Zusammenhang stehende Positionen in der Bilanz der Gesellschaft auszuweisen.

Weiters empfahl der RH der AustriaTech und dem Ministerium, vor einer nochmaligen Verlängerung des Darlehens im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Finanzen die Übernahme des Darlehens durch eine andere Gesellschaft des Bundes – vorzugsweise mit einem Unternehmenszweck im Bereich der Immobilienentwicklung – zu prüfen.

Ferner beurteilte der RH den Verkauf der nicht dem Unternehmenszweck entsprechenden Beteiligung an einer Immobilienentwicklungsgesellschaft durch die AustriaTech als zweckmäßig. Die Liquidität der Gesellschaft erachtete der RH als gesichert, er wies jedoch auf die Erhöhung der liquiden Mittel im überprüften Zeitraum hin.

Der RH empfahl daher der AustriaTech und dem Ministerium, im Zuge der geplanten Wiederveranlagung der im Oktober 2017 ausgelaufenen Obligation, die liquiden Mittel auf ein für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft notwendiges Ausmaß zu senken und auf eine risikoaverse Veranlagung der Geldmittel zu achten.

- 17.3 (1) Laut Stellungnahme der AustriaTech sei anstatt einer Fälligestellung des Darlehens Ende 2018 eine Vereinbarung mit dem Darlehensnehmer über eine Verlängerung um sieben Jahre getroffen worden, wobei eine jährliche Tilgung von je einem Siebtel der Darlehenssumme zu erfolgen habe. Die erste Rate sei bereits vereinbarungsgemäß vom Darlehensnehmer getilgt worden.



(2) Laut Stellungnahme des Ministeriums sei die AustriaTech – im Sinne der gesetzlichen Vorgaben des Bundes – angehalten, risikoaverse Veranlagungen vorzunehmen. Nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Finanzen sei die Übertragung des Darlehens auf eine andere Gesellschaft des Bundes nicht notwendig, weil die AustriaTech von einer vollständigen Rückzahlung des Darlehens bis Ende 2025 ausgehe.

- 17.4 Der RH wies gegenüber der AustriaTech und dem Ministerium darauf hin, dass durch die erneute Verlängerung des Darlehens um sieben Jahre in der Bilanz der Gesellschaft weiterhin nicht mit dem Unternehmenszweck in Zusammenhang stehende Positionen ausgewiesen werden.

Mittelherkunft

- 18.1 Die Finanzierung der AustriaTech erfolgte im Wesentlichen

- über eine Basisfinanzierung³⁸ durch das Ministerium,
- durch Umsatzerlöse aus Aufträgen des Ministeriums, der übrigen Bundesministerien und von Unternehmen sowie
- aus EU-Mitteln.

Folgende Tabelle zeigt die betrieblichen Erträge gegliedert nach der Herkunft der Mittel:

³⁸ Die Auszahlung der Basisfinanzierung war dabei an die Genehmigung von Aktivitätenplanungen gebunden.



Tabelle 7: Mittelherkunft

Geschäftsjahre	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2013 bis 2017
	in Mio. EUR					in %
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (Basisfinanzierung) ¹	2,27	1,99	2,30	2,46	2,19	-3,1
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (Aufträge, Projekte) ¹	1,03	0,67	0,43	0,35	0,76	-26,6
Bundesministerium für Inneres, Unternehmen des Bundes (Auf- träge, Projekte) ²	0,08	0,17	0,11	0,09	0,39	373,4
Mittel der Europäischen Union	0,41	0,61	0,78	0,21	0,34	-16,7
Erlöse aus Arbeitskräfteüberlas- sungen ³	0,42	0,40	0,41	0,35	0,43	1,5
öffentliche Mittel gesamt	4,21	3,84	4,03	3,46	4,11	-2,4
Erlöse von Unternehmen (Auf- träge, Projekte)	0,01	–	–	–	0,33	>500,0
sonstige betriebliche Erträge ⁴	0,04	0,04	0,07	0,01	0,01	-83,6
Mittelherkunft gesamt	4,27	3,88	4,10	3,47	4,45	4,3
Bestandsveränderungen	0,16	0,03	-0,34	0,40	0,10	-39,4
betriebliche Erträge gesamt	4,43	3,91	3,76	3,87	4,55	2,6

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Die betrieblichen Erträge enthielten Erlösabgrenzungsbuchungen, um eine periodengerechte Zuordnung sicherzustellen. Dies betraf insbesondere die Mittel des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie für das Jahr 2017 mit Erlösabgrenzungen von rd. 0,76 Mio. EUR für die Verkehrsforschungskonferenz „Transport Research Arena 2018“ und rd. 0,35 Mio. EUR für die Basisfinanzierung, die wirtschaftlich dem Jahr 2018 zuzurechnen waren. Um diese Beträge hatte das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie im Jahr 2017 mehr an die AustriaTech überwiesen als in der Tabelle als Erlöse ausgewiesen waren.

² Die Erlöse aus Mitteln des Bundesministeriums für Inneres betragen 35.000 EUR (2015) bzw. 50.120 EUR (2017); Unternehmen des Bundes sind bspw. AIT Austrian Institute of Technology GmbH, Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH, Gesellschaften der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft und der Österreichischen Bundesbahnen).

³ Verträge zur Arbeitskräfteüberlassung bestanden mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Bundeskanzleramt.

⁴ z.B. Auflösung von Wertberichtigungen zu Forderungen

Quelle: AustriaTech

Die AustriaTech finanzierte sich – mit Ausnahme der Positionen Erlöse von Unternehmen (Aufträge, Projekte) und sonstige betriebliche Erträge – ausschließlich aus öffentlichen Mitteln. Der Anteil der öffentlichen Mittel an den betrieblichen Erträgen (ohne Bestandsveränderungen) betrug in den Jahren 2013 bis 2016 zwischen rd. 98,2 % und rd. 99,6 %. Durch die Vorbereitung der Verkehrsforschungskonferenz „Transport Research Arena 2018“ und den daraus resultierenden höheren Unternehmenserlösen (bspw. Sponsorenbeiträge, Erlöse für Ausstellungskosten) betrug im Jahr 2017 der Anteil der öffentlichen Mittel rd. 92,4 %. Im Durchschnitt des Zeitraums 2013 bis 2017 betrug der Anteil der öffentlichen Mittel an den betrieblichen Erträgen rd. 97,4 %. Der Anteil der Basisfinanzierung durch das Ministerium lag im überprüften Zeitraum durchschnittlich bei rd. 55,5 %.



AustriaTech – Gesellschaft des Bundes
für technologiepolitische Maßnahmen GmbH

Die AustriaTech stellte über Arbeitsleihverträge dem Ministerium und dem Bundeskanzleramt Personal gegen Ersatz der anfallenden Aufwendungen zur Verfügung (TZ 22, TZ 23). Die Erlöse aus den Arbeitskräfteüberlassungen betragen im überprüften Zeitraum insgesamt rd. 2,02 Mio. EUR und waren in der Gewinn- und Verlustrechnung in den Umsatzerlösen enthalten.

- 18.2 Der RH wies darauf hin, dass sich die AustriaTech fast zur Gänze aus öffentlichen Mitteln finanzierte.

Ferner hielt er kritisch fest, dass die Erlöse aus Arbeitskräfteüberlassungen in der Gewinn- und Verlustrechnung der AustriaTech in den Umsatzerlösen enthalten waren. Nach Ansicht des RH standen die Erlöse aus Arbeitskräfteüberlassungen nicht in Zusammenhang mit den Aufträgen bzw. den Projekten der AustriaTech, sondern sie stellten einen Kostenersatz für Personal dar (TZ 22, TZ 23).

Der RH empfahl der AustriaTech, die Erlöse aus Arbeitskräfteüberlassungen in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen betrieblichen Erträgen auszuweisen, um in den Umsatzerlösen nur die Erträge aus jenen Aktivitäten darzustellen, die dem Unternehmenszweck der AustriaTech entsprechen.

Aufwendungen

- 19.1 Folgende Tabelle stellt einen Überblick über die Entwicklung der Aufwendungen der AustriaTech im überprüften Zeitraum dar:

Tabelle 8: Betriebliche Aufwendungen

Geschäftsjahr	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2013 bis 2017
	in Mio. EUR					in %
Personalaufwand	2,86	2,86	2,72	2,93	3,07	7,4
Abschreibungen	0,13	0,13	0,11	0,09	0,09	-28,9
sonstige betriebliche Aufwendungen ¹	1,50	0,92	0,86	0,84	1,39	-7,7
<i>davon Projektaufwand</i>	<i>0,77</i>	<i>0,43</i>	<i>0,36</i>	<i>0,35</i>	<i>0,88</i>	<i>14,1</i>
<i>davon Reisekosten</i>	<i>0,17</i>	<i>0,16</i>	<i>0,15</i>	<i>0,16</i>	<i>0,17</i>	<i>2,1</i>
<i>davon Raumkosten</i>	<i>0,22</i>	<i>0,13</i>	<i>0,14</i>	<i>0,14</i>	<i>0,14</i>	<i>-33,8</i>
Summe betriebliche Aufwendungen	4,49	3,91	3,69	3,86	4,55	1,3

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Der Rückgang von 2013 auf 2014 war im Wesentlichen durch einen reduzierten Projektaufwand (rd. 342.000 EUR) begründet. Im Jahr 2017 waren im Projektaufwand Ausgaben für die Vorbereitung der Verkehrsforschungskonferenz „Transport Research Arena 2018“ (rd. 603.000 EUR) enthalten.

Quelle: AustriaTech



Die betrieblichen Aufwendungen der AustriaTech stiegen im überprüften Zeitraum um rd. 1,3 %. In den Jahren 2014 bis 2016 waren die betrieblichen Aufwendungen jedoch deutlich niedriger. Der Anstieg im Jahr 2017 war im Wesentlichen auf die Vorbereitung der Verkehrsforschungskonferenz „Transport Research Arena 2018“ im April 2018 zurückzuführen.

Die AustriaTech reduzierte ihre Raumkosten ab dem Jahr 2014 um rund ein Drittel infolge der Übersiedlung in ein neues Bürogebäude. Der Personalaufwand hingegen stieg im überprüften Zeitraum von rd. 2,86 Mio. EUR auf rd. 3,07 Mio. EUR um rd. 7,4 %.

- 19.2 Der RH anerkannte, dass die AustriaTech ihre Raumkosten ab dem Jahr 2014 durch eine Übersiedlung in ein neues Bürogebäude um rund ein Drittel senkte. Der Personalaufwand stieg jedoch an.

Der RH empfahl daher der AustriaTech, auf die Entwicklung des Personalaufwands besonders zu achten und durch kostendämpfende Maßnahmen, wie bspw. restriktive Personalpolitik und Personaleinstufungen, Kostensteigerungen entgegenzuwirken.

Personal

Entwicklung des Personalstands – Genderaspekte

- 20.1 (1) Folgende Tabelle zeigt den Personalstand in Vollzeitäquivalenten (**VZÄ**), getrennt nach Mitarbeiterkategorien und Geschlecht, sowie den Personalaufwand der AustriaTech für die Jahre 2013 bis 2017:



Tabelle 9: Entwicklung des Personalstands sowie des Personalaufwands

Mitarbeiterkategorie ¹	2013	2014	2015	2016	2017	Anteil weiblich/ männlich 2017	Anteil an Personal- stand 2017
	in VZÄ					in %	
Geschäftsführung und leitende Angestellte	6,9	6,7	6,0	6,8	10,5 ²		25,2
<i>davon weiblich</i>	3,9	3,7	3,2	3,8	4,5	42,9	
<i>davon männlich</i>	3,0	3,0	2,8	3,0	6,0	57,1	
Fachpersonal	24,1	24,9	24,0	25,0	20,8		49,9
<i>davon weiblich</i>	8,8	9,3	8,5	9,3	8,4	40,4	
<i>davon männlich</i>	15,3	15,6	15,5	15,7	12,4	59,6	
administratives Personal	3,3	3,4	2,4	3,1	3,1		7,4
<i>davon weiblich</i>	2,5	2,6	1,6	2,3	2,3	74,2	
<i>davon männlich</i>	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	25,8	
Praktikantinnen und Praktikanten	1,2	1,00	–	1,6	2,2		5,3
<i>davon weiblich</i>	0,9	0,7	–	1,0	1,7	77,3	
<i>davon männlich</i>	0,3	0,3	–	0,6	0,5	22,7	
Arbeitskräfteüberlassungen	4,9	4,4	4,4	3,5	5,1		12,2
<i>davon weiblich</i>	1,9	2,4	2,4	1,5	2,1	41,2	
<i>davon männlich</i>	3,0	2,0	2,0	2,0	3,0	58,8	
Summe	40,4	40,4	36,8	40,0	41,7		100,0
<i>davon weiblich</i>	18,0	18,7	15,7	17,9	19,0	45,6	
<i>davon männlich</i>	22,4	21,7	21,1	22,1	22,7	54,4	
						Summe 2013 bis 2017	Veränderung 2013 bis 2017
	in Mio. EUR					in %	
Personalaufwand	2,86	2,86	2,72	2,93	3,07	14,44	7,4
<i>davon Gehälter</i>	2,21	2,20	2,10	2,27	2,35	11,13	6,3

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Die VZÄ berechneten sich analog zum Bericht des RH zur Einkommenserhebung (zuletzt Einkommensbericht 2017/1).

² Der Anstieg des Personals in der Mitarbeiterkategorie „Geschäftsführung und leitende Angestellte“ von rd. 6,8 VZÄ im Jahr 2016 auf rd. 10,5 VZÄ im Jahr 2017 war durch die Einführung eines „Technical Advisors“ sowie eines „Policy Advisors“ und Teamleitungen bedingt.

Quelle: AustriaTech

(2) In der AustriaTech waren im Jahr 2017 – gerechnet in VZÄ – rd. 42 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig; davon waren 19 weiblich (rd. 46 %) und rd. 23 männlich (rd. 54 %).

Die Gesellschaft beschäftigte rd. 25 % leitende Angestellte sowie rd. 50 % Fachpersonal (z.B. „Senior Experts“ bzw. „Junior Experts“). Der Frauenanteil bei den leitenden Angestellten lag bei rd. 43 %, beim Fachpersonal bei rd. 40 %.



Der Anteil der administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lag bei rd. 7 %. Der Anteil der Praktikantinnen und Praktikanten betrug rd. 5 %. Darüber hinaus waren im Jahr 2017 rd. 5 VZÄ an das Ministerium überlassen.

(3) In der AustriaTech waren im Jahr 2017 – gezählt nach Köpfen – insgesamt 69 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (39 weibliche, 30 männliche) tätig. Der Frauenanteil lag bei rd. 57 %. Bei den leitenden Angestellten und dem Fachpersonal lag der Frauenanteil bei rd. 50 %. Der Unterschied zum Personalstand in VZÄ beruhte auf der großen Bandbreite an flexiblen Arbeitszeitmodellen der AustriaTech. Im Jahr 2017 waren rd. 40 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (28 Personen) teilzeitbeschäftigt.

Weiters bot die AustriaTech laufend Praktikumsplätze für Studentinnen an. Die Gesellschaft beteiligte sich an dem Programm „FEMtech“ des Ministeriums zur Förderung des Frauenanteils in Forschung und Technologie. Die Gesellschaft nahm im Rahmen des Programms in den Jahren 2013 bis 2017 zwölf Praktikantinnen auf und übernahm die Hälfte der Praktikantinnen nach Ende des Praktikums in ein Angestelltenverhältnis.

20.2 Der RH hob positiv hervor, dass der Frauenanteil, gezählt nach Köpfen, im Jahr 2017 in den Mitarbeiterkategorien „Geschäftsführung und leitende Angestellte“ bzw. in der Kategorie „Fachpersonal“ bei jeweils rd. 50 % lag. Der Frauenanteil, gerechnet in VZÄ, war in diesen Kategorien mit rd. 43 % bzw. rd. 40 % noch nicht ganz ausgewogen.

Der RH anerkannte, dass die AustriaTech flexible Arbeitszeitmodelle – auch für Führungskräfte – ermöglichte und sich an dem Programm „FEMtech“ zur Förderung des Frauenanteils im Bereich Forschung und Technologie beteiligte.

Prämien und Zulagen

21.1 (1) Die AustriaTech hatte im überprüften Zeitraum ein leistungs- und erfolgsbezogenes Prämiensystem. Der Bezug der Prämie war für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die Erfüllung von Zielvorgaben gebunden. Die Ziele wurden jährlich zwischen der Führungskraft und den Mitarbeiterinnen und den Mitarbeitern vereinbart und ihre Erfüllung wurde im darauffolgenden Jahr im Rahmen eines Mitarbeitergesprächs überprüft.



Das Prämiensystem der AustriaTech stand grundsätzlich nur den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einer Leitungs- oder Expertenfunktion offen (z.B. dem Geschäftsführer, den Teamleiterinnen und –leitern). Darüber hinaus gab es auf Antrag der oder des Vorgesetzten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausnahmefällen Prämien bei besonders belohnungswürdigen Leistungen.³⁹

Die Höhe der Prämie für den Geschäftsführer war gemäß Bundes-Vertragsschablonenverordnung mit einem Prozentsatz (15 %) des Gesamtjahresbezugs begrenzt. Die Höhe der maximalen Prämie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berechnete die AustriaTech auf Basis des durchschnittlichen Bruttomonatsgehalts. Die Höhe der Prämie (z.B. zweifaches, einfaches, halbes Bruttomonatsgehalt) hing von den Funktionen der Beschäftigten ab:

Tabelle 10: Prämien 2017

	Geschäftsführer	Leiterin bzw. Leiter der Business Units	„Technical Advisor“ und „Policy Advisor“	Leiterinnen und Leiter von Stabsstellen und Teams	besonders belohnungswürdige Leistungen
Höhe der maximalen jährlichen Prämien	15 % des Jahresbruttogehalts	2 Bruttomonatsgehälter	1,5 Bruttomonatsgehälter	1 Bruttomonatsgehalt	0,5 Bruttomonatsgehälter
Anzahl der Personen, die eine Prämie erhielten	1	2	2	14	1

Quelle: AustriaTech

Im Jahr 2017 erhielten 20 Personen (der Geschäftsführer sowie 19 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AustriaTech) eine leistungs- und erfolgsbezogene Prämie. Das entsprach einem Anteil von rd. 31 % der Beschäftigten.⁴⁰ Die Zielerreichung bei den leistungs- und erfolgsbezogenen Prämien lag bei jeder Mitarbeiterin bzw. jedem Mitarbeiter im Jahr 2017 bei über 90 % bzw. im Durchschnitt bei rd. 98 %.

Ein Vergleich der üblichen Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AustriaTech gemäß Arbeitsplatzbeschreibungen mit jenen Tätigkeiten, die als Basis für die leistungs- und erfolgsbezogenen Prämien in den Zielvereinbarungen dienten, war aufgrund des Fehlens von Arbeitsplatzbeschreibungen nicht möglich (TZ 6).

³⁹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AustriaTech, die mittels Überlassungsvertrags im Ministerium beschäftigt waren, bezogen Prämien nach den Regelungen des Ressorts. Die Entscheidung über einen Prämienbezug und die Bezahlung der Prämien oblag allein dem Ministerium.

⁴⁰ Personal gerechnet in Köpfen ohne Arbeitskräfteüberlassungen



(2) Neben den leistungs- und erfolgsbezogenen Prämien bestand in der AustriaTech auch ein Zulagensystem. Die Zulagen waren ein fixer Gehaltsbestandteil; sie waren an Funktionen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebunden (z.B. Prokura, Teamleitung) und konnten jederzeit vom Dienstgeber widerrufen werden. Vertragliche Basis der Zulagen war eine Nebenvereinbarung zum Dienstvertrag.

Neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhielten neben der leistungs- und erfolgsbezogenen Prämie im Jahr 2017 auch eine Zulage. Davon erhielten acht Beschäftigte eine Zulage und eine Mitarbeiterin zwei Zulagen (für eine Funktion und für die Leitung eines Projekts):

Tabelle 11: Zulagen 2017

	Prokurazulage	Teamleitungszulage	Projektleitungszulage ¹
Höhe der monatlichen Zulage	200 EUR	200 EUR	400 EUR
Anzahl der Personen ² , die eine Zulage erhielten	2	7	1

¹ für die Projektdauer von neun Monaten

² eine Mitarbeiterin erhielt zwei Zulagen, daher in Summe neun Personen und zehn Zulagen

Quelle: AustriaTech

Die Mitarbeiterin, die für die Leitung eines Projekts eine Zulage von 400 EUR für die Projektdauer von neun Monaten erhielt, bekam für dieselbe Tätigkeit auch eine leistungs- und erfolgsbezogene Prämie (0,5 Bruttomonatsgehälter im Jahr 2017).

- 21.2 Der RH wies auf die Höhe der jährlich maximal erreichbaren Prämien – ein bis zwei Bruttomonatsgehälter – für leitende Angestellte der AustriaTech parallel zum Zulagensystem hin. Er hielt fest, dass alle Führungskräfte der AustriaTech im Jahr 2017 über 90 % und im Durchschnitt rd. 98 % der maximal erreichbaren Prämien erhielten.

Der RH empfahl der AustriaTech, die Zweckmäßigkeit der maximal erreichbaren Höhe der leistungs- und erfolgsorientierten Prämien für Führungskräfte – insbesondere angesichts der fast ausschließlich öffentlichen Finanzierung der gemeinnützigen Gesellschaft sowie der regelmäßigen Erfüllung von nahezu 100 % der Zielvorgaben – zu evaluieren.

Weiters hielt der RH kritisch fest, dass er mangels Arbeitsplatzbeschreibungen nicht nachvollziehen konnte, ob die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AustriaTech die leistungs- und erfolgsbezogenen Prämien für ihre üblichen Tätigkeiten oder für darüber hinausgehende Tätigkeiten erhielten. Zudem konnte dadurch nicht beurteilt werden, inwieweit die Zielvorgaben für die Prämien hinreichend ambitioniert definiert waren.



Der RH bekräftigte daher seine Empfehlung aus [TZ 6](#) an die AustriaTech, Arbeitsplatzbeschreibungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorzusehen, um ein effektives Qualitätsmanagement sicherzustellen.

Darüber hinaus kritisierte der RH, dass eine leitende Angestellte, zu deren Kernaufgaben die Leitung von Projekten gehörte, im Jahr 2017 dennoch eine Zulage für eine Projektleitung erhielt.

Der RH empfahl der AustriaTech, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Tätigkeiten, die bereits mit dem jeweiligen Grundgehalt abgegolten sind, nicht zusätzlich Zulagen auszahlend.

- 21.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums hinterfrage es im Rahmen der Einvernehmensherstellung die Prämienhöhe und die Definition der Ziele.

Arbeitskräfteüberlassungen

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

- 22.1 Die AustriaTech stellte seit dem Jahr 2011 bei ihr angestellte Personen dem Ministerium im Rahmen von Überlassungsverträgen zur Verfügung. Im März 2018 waren dies insgesamt fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Personen waren im Ministerium der Stabsstelle Mobilitätswende & Dekarbonisierung (zwei Personen), der Stabsstelle Technologietransfer und Sicherheitsforschung (eine Person) und der Abteilung I 4 – Mobilitäts- und Verkehrstechnologien (zwei Personen) zugewiesen.

Die Beistellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AustriaTech an das Ministerium erfolgte auf unbestimmte Zeit. Das Ministerium refundierte die Personalkosten an die AustriaTech.

- 22.2 Der RH kritisierte, dass durch die faktische Eingliederung überlassenen Personals „graue“ Planstellen – das heißt über den vom Nationalrat genehmigten Personalplan hinaus – geschaffen wurden. Diese Vorgehensweise unterliefe das Aufnahmeverfahren des Ministeriums und beeinträchtigte die Steuerungsfunktion des Personalplans des Bundes.

Darüber hinaus waren die Ausgaben im Rechnungswesen des Ministeriums als Sachaufwand ausgewiesen.

Der RH empfahl der AustriaTech und dem Ministerium, im Sinne einer transparenten Budgetierung und Verrechnung die Erhöhung des Personalstands im Ministerium durch Überlassungsverträge zu vermeiden.



Geschäftsführung der AustriaTech

- 23.1 (1) Das Ministerium als Eigentümer der AustriaTech bestellte am 17. September 2012 für die AustriaTech eine zweite Geschäftsführerin für die Dauer von fünf Jahren.

Am 22. April 2013 erfolgte die Abberufung der Geschäftsführerin durch das Ministerium per Gesellschafterbeschluss. Die Abberufung trat mit 23. April 2013 in Kraft. Das Dienstverhältnis zur AustriaTech blieb jedoch unbeschadet der Abberufung als Geschäftsführerin zu den gleichen Konditionen in vollem Umfang aufrecht. Von der Möglichkeit einer Vertragskündigung (sechsmonatige Kündigungsfrist jeweils zum Quartalsende) machte das Ministerium bzw. in weiterer Folge die AustriaTech keinen Gebrauch.

Am 23. April 2013 schloss die AustriaTech mit dem Bund, vertreten durch den damaligen Bundeskanzler, einen Überlassungsvertrag für die abberufene Geschäftsführerin auf unbestimmte Zeit ab, weil sie im Bundeskanzleramt eine neue Tätigkeit – im Kabinett des Bundeskanzlers – aufnahm. Der Vertrag regelte unter anderem die Refundierung der monatlichen Kosten an die AustriaTech und die Kündigungsfrist für den Überlassungsvertrag (sechs Wochen jeweils zum 1. und 15. des Monats). Eine Kündigung des Überlassungsvertrags durch den Bundeskanzler hätte das Dienstverhältnis der abberufenen Geschäftsführerin mit der AustriaTech nicht berührt.

- (2) Im März 2016 bezahlte die AustriaTech auf Ersuchen der Personalabteilung des Bundeskanzleramts rückwirkend eine Valorisierung des Gehalts gemäß den Vertragsabschlüssen für öffentlich Bedienstete an die ehemalige Geschäftsführerin aus. Die Dienstnehmerin erhielt eine Nachzahlung in der Höhe von 5.196,41 EUR aus der Aufrollung der Jahre 2014 bis 2016, die vom Bundeskanzleramt refundiert wurde.

Die rückwirkende Valorisierung regelten die AustriaTech und der damalige Bundeskanzler im ersten Nachtrag zum Überlassungsvertrag vom 5. April 2016. Der Anstellungsvertrag der ehemaligen Geschäftsführerin mit der AustriaTech sah jedoch explizit keine Valorisierung vor. Gemäß § 24 des Anstellungsvertrags hatten zudem sämtliche Vertragsänderungen schriftlich zu erfolgen; Nebenabreden waren weder schriftlich noch mündlich zulässig.

- (3) Eine zweite Änderung des Überlassungsvertrags zwischen der AustriaTech und dem damaligen Bundeskanzler erfolgte am 10. Mai 2016. In diesem wurde die Kündigungsfrist von sechs Wochen ersetzt durch den Passus „die Beistellung wird befristet für die Dauer der Verwendung im Kabinett, längstens jedoch bis zur Angelobung eines Nachfolgers“.



Mit der Angelobung des Nachfolgers am 17. Mai 2016 endete die Tätigkeit der ehemaligen Geschäftsführerin der AustriaTech im Bundeskanzleramt und die Überlassung an den Bundeskanzler. Die AustriaTech vereinbarte einvernehmlich mit der Dienstnehmerin die Beendigung des Anstellungsvertrags mit 31. Dezember 2016.⁴¹ Die ehemalige Geschäftsführerin konnte das Dienstverhältnis jederzeit auch einseitig binnen 14-tägiger Frist auflösen. Sie nahm diese Möglichkeit in Anspruch und der Anstellungsvertrag endete einvernehmlich am 30. September 2016. Die ehemalige Geschäftsführerin blieb vom 17. Mai 2016 bis zum Ende des Anstellungsvertrags dienstfreigestellt.

(4) Mit Beendigung der Überlassung endete auch die Refundierung der Personalkosten inklusive sämtlicher Dienstgeberbeiträge an die AustriaTech durch das Bundeskanzleramt. Ab Mitte Mai 2016 trug die AustriaTech die Gehaltskosten der ehemaligen Geschäftsführerin bis zur einvernehmlichen Auflösung des Anstellungsvertrags am 30. September 2016 selbst. Für das Jahr 2016 betrug die Differenz zwischen der Refundierung des Gehalts der ehemaligen Geschäftsführerin an die AustriaTech durch das Bundeskanzleramt (bis 17. Mai 2016) und den Personalkosten der AustriaTech als Dienstgeberin (bis 30. September 2016) 29.930,09 EUR.

- 23.2 Der RH kritisierte die rückwirkende Valorisierung des Gehalts der ehemaligen Geschäftsführerin durch die AustriaTech ohne vertragliche Grundlage. Der Anstellungsvertrag der ehemaligen Geschäftsführerin mit der Gesellschaft sah explizit keine Valorisierung vor. Die dadurch verursachten zusätzlichen Personalkosten betrugen rd. 5.200 EUR.

[Der RH empfahl der AustriaTech, keine Valorisierungen von Gehältern an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszubezahlen, wenn diese nicht durch vertragliche Bestimmungen in den Anstellungsverträgen vereinbart waren.](#)

Weiters hielt der RH kritisch fest, dass die ehemalige Geschäftsführerin nach Abberufung von ihrer Position und Überlassung an das Bundeskanzleramt weiterhin das Gehalt einer Geschäftsführerin ausbezahlt bekam und das Ministerium bzw. die AustriaTech nicht von der Möglichkeit der Vertragskündigung Gebrauch machten. Durch den Abschluss eines Überlassungsvertrags mit dem damaligen Bundeskanzler und der darin enthaltenen unterschiedlichen Kündigungsfristen zum Anstellungsvertrag fielen bei der AustriaTech Gehaltskosten von rd. 30.000 EUR an.

[Der RH bekräftigte daher seine Empfehlung aus TZ 22 an die AustriaTech und das Ministerium, im Sinne einer transparenten Budgetierung und Verrechnung die Erhöhung des Personalstands im Ministerium durch Überlassungsverträge zu vermeiden.](#)

⁴¹ Bei einer einseitigen Kündigung durch die AustriaTech wäre der frühestmögliche Termin der Beendigung des Anstellungsvertrags ebenfalls der 31. Dezember 2016 gewesen.



- 23.3 Die AustriaTech hielt in Zusammenhang mit der Überlassung der ehemaligen Geschäftsführerin an das Bundeskanzleramt in ihrer Stellungnahme fest, dass das erzielte Übereinkommen mit der Mitarbeiterin der Gesellschaft rd. 30.000 EUR erspart habe, weil ansonsten die vertragliche Kündigungsfrist von sechs Monaten (bis Ende Dezember 2016) zum Tragen gekommen wäre.
- 23.4 Der RH entgegnete der AustriaTech, dass bei einer Kündigung des Anstellungsvertrags durch die AustriaTech anlässlich der Überlassung der ehemaligen Geschäftsführerin an das Bundeskanzleramt (im April 2013) der Gesellschaft nach Beendigung der Überlassung überhaupt keine Gehaltskosten angefallen wären.

Controlling und Monitoring

- 24.1 Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Berichte der Stabsstelle Finanzen und Controlling der AustriaTech:

Tabelle 12: Controlling- und Monitoringmaßnahmen – Berichtswesen

Art der Berichte	Inhalte	Adressaten	Intervalle
Balanced Scorecard	Messung der Zielerreichung	Geschäftsführung Aufsichtsrat BMVIT	jährlich
Betriebsabrechnungsbogen	Projektkosten getrennt nach Personal und Sachkosten	Leiterin bzw. Leiter der Business Units Geschäftsführung	quartalsweise
Projektcontrolling	quantitativer Status der Innovationsprojekte	Teamleitungen Leiterin bzw. Leiter der Business Units Geschäftsführung	Daten standen in einer Datenbank jederzeit zur Verfügung
	inhaltlicher Status der Innovationsprojekte	Aufsichtsrat Steuerungsbeirat Auftraggeber der Projekte (z.B. BMVIT, Unternehmen)	im Anlassfall
Quartalsbericht	Finanzdaten (z.B. Ergebnisrechnung, Personal, Cash-Flow, Liquidität)	Geschäftsführung Aufsichtsrat BMVIT	quartalsweise (bzw. im Anlassfall)
Quartalsbericht BMF	Finanz- und Unternehmensdaten laut Vorgaben des Beteiligungsmanagements des BMF (z.B. Ertragslage, Investitionen, Personal)	BMVIT BMF	quartalsweise

BMF = Bundesministerium für Finanzen

BMVIT = Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Quelle: AustriaTech



Die Stabsstelle Finanzen und Controlling der AustriaTech erstellte die Balanced Scorecard, den Betriebsabrechnungsbogen sowie die Quartalsberichte in standardisierter Weise. Die Daten aus diesen Berichten waren aufeinander abgestimmt und wurden von der AustriaTech in regelmäßigen Intervallen verfasst.

Die quantitativen Daten (z.B. Ressourceneinsatz) für die Projekte lagen jederzeit über die Abfrage aus einer Datenbank der AustriaTech vor. Inhaltliche Berichte über den Stand und den Verlauf von den Projekten erstellte die Gesellschaft lediglich im Anlassfall.

Darüber hinaus berichtete die Stabsstelle Finanzen und Controlling der AustriaTech insbesondere im Rahmen von Sitzungen des Aufsichtsrats bzw. des Steuerungsbeirats über ausgewählte Themen, wie bspw. das Risikomanagement (quartalsweise) und das Beteiligungsmanagement (im Anlassfall).

Weiters erstellte die Gesellschaft seit dem Jahr 2012 jährlich einen Corporate Governance Bericht (TZ 25).

- 24.2 Der RH hielt fest, dass die AustriaTech Controlling- und Monitoringberichte verfasste, die finanzielle, unternehmens- und projektbezogene Daten beinhalteten und der Geschäftsführung zur Steuerung der Gesellschaft dienten. Die Gesellschaft verfasste jedoch inhaltliche Berichte, die den Stand und den Verlauf von Innovationsprojekten darstellten, lediglich im Anlassfall.

Der RH empfahl daher der AustriaTech, neben den quantitativen Daten auch qualitative Informationen zu den Innovationsprojekten (z.B. Stand und Verlauf der Projekte) in das standardisierte Controlling und Monitoring einzubeziehen, um jederzeit einen Gesamtüberblick über sämtliche Unternehmensaktivitäten zu erhalten.

Bundes Public Corporate Governance Kodex

- 25.1 (1) Die AustriaTech unterlag als Unternehmen des Bundes mit mehr als zehn Bediensteten bzw. über 300.000 EUR Umsatz dem Bundes Public Corporate Governance Kodex. Dieser enthielt wesentliche Bestimmungen zur Leitung und Überwachung von Unternehmen des Bundes.

Der Bundes Public Corporate Governance Kodex beinhaltete einerseits verpflichtende Regeln, die von den Unternehmen uneingeschränkt zu beachten waren. Andererseits legte der Kodex „Comply or Explain“-Regeln („Soll- oder Kann-Regeln“) fest, von denen die Unternehmen abweichen konnten. Die Unternehmen waren



jedoch verpflichtet, Abweichungen jährlich in ihrem Corporate Governance Bericht samt Begründung offenzulegen.

Die AustriaTech veröffentlichte erstmalig im Jahr 2013 auf ihrer Homepage einen Corporate Governance Bericht; ebenso erfüllte die Gesellschaft ihre Berichtspflichten in den Jahren 2014 bis 2017.

(2) Bei der AustriaTech traten im überprüften Zeitraum folgende Abweichungen zum Bundes Public Corporate Governance Kodex auf:

- Verankerung des Bundes Public Corporate Governance Kodex im Regelwerk eines Unternehmens: Die AustriaTech verwies auf den Kodex in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung, jedoch nicht im Gesellschaftsvertrag. Die Gesellschaft erwähnte in den Jahren 2013 und 2014 die mangelnde Verankerung des Kodex im Corporate Governance Bericht, ab dem Jahr 2015 jedoch nicht mehr, obwohl der Kodex noch immer nicht im Gesellschaftsvertrag verankert war.
- Prüfung und gegebenenfalls Beendigung des Anstellungsvertrags bei Widerruf der Bestellung eines Mitglieds der Geschäftsführung: Nach Abberufung der Geschäftsführerin (TZ 23) im April 2013 erfolgte keine Prüfung der Möglichkeit der Beendigung des Anstellungsvertrags; im Corporate Governance Bericht wurde diese Abweichung zu den Bestimmungen des Bundes Public Corporate Governance Kodex nicht aufgenommen.

Der Bundes Public Corporate Governance Kodex sah eine Evaluierung der Einhaltung der Regeln nach spätestens fünf Jahren vor. Die Prüfung führte ein Wirtschaftsprüfer durch; Abweichungen stellte dieser nicht fest.

(3) Das Ministerium war gleichzeitig Eigentümer, Auftraggeber sämtlicher basisfinanzierter Aktivitäten, stellte Mitglieder im Aufsichtsrat (den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende zur Zeit der Gebarungsüberprüfung) sowie im Steuerungsbeirat und war im „Eigentümer Jour Fixe“ vertreten. Mitglieder des Aufsichtsrats waren gleichzeitig Mitglieder des Steuerungsbeirats und nahmen am „Eigentümer Jour Fixe“ teil.

- 25.2 Der RH hielt fest, dass die AustriaTech den Bundes Public Corporate Governance Kodex nicht in ihrem Gesellschaftsvertrag verankerte. Ferner wies er darauf hin, dass die Gesellschaft Abweichungen zum Kodex nicht durchgängig in ihrem jährlich zu erstellenden Corporate Governance Bericht erfasste.



Der RH empfahl daher der AustriaTech, bei der nächsten Änderung des Gesellschaftsvertrags den Bundes Public Corporate Governance Kodex aufzunehmen und alle Abweichungen zum Kodex im Corporate Governance Bericht festzuhalten und zu begründen.

Weiter hielt der RH kritisch fest, dass es keine klare Trennung im Ministerium zwischen der Rolle als Eigentümer und der Wahrnehmung von Organfunktionen durch ein und denselben Organwalter gab (z.B. Mitglieder des Aufsichtsrats, des Steuerungsbeirats, Auftraggeber basisfinanzierter Aktivitäten und Teilnehmer am „Eigentümer Jour Fixe“).⁴²

Der RH empfahl daher dem Ministerium, in den Gremien der AustriaTech Rollenkonflikte und Unvereinbarkeiten bei der Wahrnehmung von Organfunktionen zu vermeiden und die Diversität durch Mitglieder aus Wissenschaft und Forschung zu erhöhen.

- 25.3 (1) Laut Stellungnahme der AustriaTech nehme sie den Bundes Public Corporate Governance Kodex bei einer etwaig nötigen Änderung des Gesellschaftsvertrags in ebendiesen auf.
- (2) Laut Stellungnahme des Ministeriums lägen aus seiner Sicht keine Unvereinbarkeiten vor. Rollenkonflikte und Unvereinbarkeiten bei der Wahrnehmung von Organfunktionen beuge es durch die Einhaltung des GmbH-Gesetzes und des Bundes Public Corporate Governance Kodex vor.
- 25.4 Der RH entgegnete dem Ministerium, dass im Ressort eine klare Trennung zwischen der Rolle des Eigentümers und der Wahrnehmung von Organfunktionen fehlte. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Internes Kontrollsystem

Risikomanagement

- 26.1 (1) Das Risikomanagement ist Voraussetzung für ein wirksames Internes Kontrollsystem. Es ist erforderlich, um die statistischen Wahrscheinlichkeiten und die Schadensmöglichkeiten zu antizipieren, die durch Verletzungen der Wirtschaftlichkeit sowie der Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Gebahrungshandelns hervorgerufen werden können. Als Instrument für die Einschätzung von Risiken kommt etwa eine Risikoliste oder eine Risikomatrix in Betracht.

⁴² RH-Bericht „Gewinnausschüttungen – Ziele und Vorgaben des Bundes“ (Reihe Bund 2017/21), TZ 5 bzw. TZ 22



(2) Die AustriaTech verfügte seit Oktober 2015 über einen Leitfaden zum Risikomanagement. Das Dokument beinhaltete insbesondere die Organisation des Risikomanagements und des Risikoreportings, die Risikostrategie sowie eine Risikoliste.

In der Risikoliste waren die Risiken der AustriaTech beschrieben, in Risikorelevanzklassen im Ampelsystem (existenzgefährdendes Risiko, bedeutendes Risiko und unbedeutendes Risiko) eingeteilt sowie Maßnahmen zur Verminderung dieser Risiken angeführt. Ferner bewertete die AustriaTech die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schadenshöhe der Risiken.

- 26.2 Der RH hielt fest, dass die AustriaTech eine Risikoanalyse durchführte und dabei eine Risikoliste erstellte. Nach seiner Ansicht bildete das Risikomanagement im Zusammenwirken mit den System- und Follow-up-Prüfungen (TZ 27) eine taugliche Voraussetzung für ein wirkungsvolles Internes Kontrollsystem.

Überprüfung des Internen Kontrollsystems

- 27.1 (1) Die AustriaTech regelte im Dezember 2013 die Überprüfung ihres Internen Kontrollsystems in der Geschäftsordnung der Internen Revision. Der Leiter der Stabsstelle Finanzen und Controlling der AustriaTech erstellte anhand von risikoorientierten Kriterien (Risikoliste) im überprüften Zeitraum zwei Mehrjahres-Prüfpläne (Prüfplan 2014 bis 2016, Prüfplan 2015 bis 2017), die der Geschäftsführer genehmigte.

(2) Die Gesellschaft hatte aufgrund ihrer Größe keine eigene Organisationseinheit für die Interne Revision, sondern beauftragte ein externes Beratungsunternehmen mit der Durchführung von Prüfungen im Bereich des Internen Kontrollsystems. Im überprüften Zeitraum führte das externe Beratungsunternehmen folgende Prüfungen durch:

Tabelle 13: Prüfungen im Bereich des Internen Kontrollsystems 2014 bis 2017

Jahr	Titel der Prüfung	Anzahl der Feststellungen des externen Beratungsunternehmens	Risikobeurteilung durch das externe Beratungsunternehmen		
			hoch	mittel	gering
Systemprüfungen					
2014	Risikomanagement	8	2	6	–
2014	IT-Sicherheit	17	6	10	1
2015	Compliance	4	–	3	1
2016	Internes Kontrollsystem	4	–	4	–
2017	Budgetierung und Planung	11	4	7	–
	Summe Systemprüfungen	44	12	30	2
Follow-up-Prüfungen					
2015	Risikomanagement	8	–	2	6
2015	IT-Sicherheit	17	–	8	9
2016	Compliance	4	–	1	3
	Summe Follow-up-Prüfungen	29	–	11	18

Quelle: AustriaTech

Das externe Beratungsunternehmen führte in den Jahren 2014 bis 2017 fünf System- und drei Follow-up-Prüfungen durch. Die Kosten dafür betragen in diesem Zeitraum rd. 61.000 EUR.

Das externe Beratungsunternehmen gab insgesamt 44 Empfehlungen bei den Systemprüfungen ab, wobei zwölf Feststellungen (rd. 27 %) mit der Risikobeurteilung hoch, 30 (rd. 68 %) mit der Risikobeurteilung mittel und zwei (rd. 5 %) mit der Risikobeurteilung gering einhergingen.

In den Follow-up-Prüfungen prüfte das externe Beratungsunternehmen, inwieweit die AustriaTech die Empfehlungen umsetzte. Die AustriaTech setzte von den 27 Empfehlungen⁴³ elf Empfehlungen im Bereich der Risikobeurteilung hoch und mittel teilweise oder nicht um; dies entsprach rd. 40 % nur teilweise bzw. nicht umgesetzter Empfehlungen.

Im Jahr 2017 fand keine Follow-up-Prüfung zur Systemprüfung „Internes Kontrollsystem“ statt.

⁴³ bei den drei Systemprüfungen „Risikomanagement“, „IT-Sicherheit“ und „Compliance“



- 27.2 Der RH hielt fest, dass ein externes Beratungsunternehmen im Auftrag der AustriaTech in den Jahren 2014 bis 2017 regelmäßige Systemprüfungen im Bereich des Internen Kontrollsystems durchführte. In den Jahren 2015 und 2016 wurde zu den Systemprüfungen jeweils eine Follow-up-Prüfung ausgeführt. Im Jahr 2017 fand jedoch zur Systemprüfung „Internes Kontrollsystem“ keine Follow-up-Prüfung statt.

Der RH empfahl daher der AustriaTech, zur Systemprüfung „Internes Kontrollsystem“ zeitnah eine Follow-up-Prüfung durchzuführen, um die Umsetzung der Empfehlungen sicherzustellen.

Nach Ansicht des RH war die Nutzung von entsprechender Expertise von einem externen Beratungsunternehmen für die Durchführung von System- und Follow-up-Prüfungen – insofern und solange kein eigenes Know-how zur Verfügung stand – zweckmäßig.

Der RH empfahl der AustriaTech, nach ausreichender Erfahrung mit den externen Beauftragten im Zuge der Durchführung von System- und Follow-up-Prüfungen des Internen Kontrollsystems diese zu evaluieren und nach Kosten- und Leistungskriterien neu zu beurteilen.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass rd. 40 % der Empfehlungen (elf von 27) im Bereich der Risikobeurteilungen hoch und mittel nach einem Jahr von der AustriaTech noch nicht umgesetzt waren.

Der RH empfahl daher der AustriaTech, auf eine rasche Umsetzung der Empfehlungen des externen Beratungsunternehmens zu achten, um die Qualität des Internen Kontrollsystems im Hinblick auf die Risikoeindämmung zu gewährleisten.

- 27.3 Die AustriaTech wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass es sich bei den noch nicht umgesetzten Anregungen um Empfehlungen im Bereich der Risikobeurteilung mittel handle. Im ersten Schritt seien alle mit hohem Risiko behafteten Sachverhalte aufgegriffen und auf ein akzeptables Risikoniveau gebracht worden. Mittlerweile seien bis auf vier Anregungen auch alle Empfehlungen im Bereich der Risikobeurteilung mittel umgesetzt worden.



Organisationshandbuch

- 28.1 (1) Die AustriaTech verwies für organisationsinterne Bestimmungen in ihren Dienstverträgen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf die jeweilig gültige Fassung des „MitarbeiterInnen–Handbuchs“.

Das aktuelle „MitarbeiterInnen–Handbuch“ vom März 2018 definierte die organisatorischen Abläufe innerhalb der Gesellschaft, die nicht in gesonderten unternehmensinternen Richtlinien und Vorgaben abgebildet waren, und legte Regeln zu ihrer Einhaltung fest.

Es beinhaltete eine Einführung und Erklärung der Organisationseinheiten der AustriaTech, Regelungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. Arbeits- und Gleitzeit, Dienstverhinderung, Krankheit, Pflegefreistellung) sowie allgemeine Regeln mit dem Umgang von Eingangs-, Ausgangs-, Kreditkarten- und Handkassarechnungen.

Zudem legte das „MitarbeiterInnen–Handbuch“ fest, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet waren, auch neben dem Handbuch bestehende unternehmensinterne Richtlinien bzw. Vorgaben einzuhalten.

(2) Folgende Tabelle zeigt die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung zusätzlich zum „MitarbeiterInnen–Handbuch“ in Geltung befindlichen unternehmensinternen Richtlinien bzw. Vorgaben. In diesen waren insbesondere die Rollen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das Ziel des jeweiligen Prozesses, die Dokumentenvorlagen und die Prozessverantwortlichen definiert:



Tabelle 14: Unternehmensinterne Richtlinien und Leitfäden

Richtlinie bzw. Leitfaden	Prozessbeschreibung
Aktivitätenplanung	Jahresplanung der basisfinanzierten Aktivitäten
Benutzung der IT-Einrichtung	Regeln für den Umgang mit der IT-Einrichtung
Bestellprozess	Ablauf und Dokumentation von Bestellungen
Budgetprozess	operative Unternehmensplanung für das nächste Kalenderjahr
Code of Conduct	Verhaltensleitfaden
Compliance Management	Allgemeine Regelung zum Compliance System
Führungsleitsätze der AustriaTech	Führungsgrundsätze für die Gesellschaft
geschlechtergerechter Sprachgebrauch	Grundprinzipien des geschlechtergerechten Formulierens
IT-Bestellprozess	Bestellung von IT-Ausstattung
IT-Support-Prozess	Bereitstellung von IT-Werkzeugen und Support für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Lobbying-Verhaltenskodex	allgemeine Regeln zum Lobbying
MitarbeiterInnen- und Zielvereinbarungsgespräch	Ablauf von Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeitergesprächen und Zielvereinbarungsgesprächen
Mobiltelefonbenutzung im Ausland	allgemeine Regeln zur Benutzung von Mobiltelefonen im Ausland
Offboarding von MitarbeiterInnen	Informationen über das Ausscheiden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
Personalentwicklungsprozess	Personalentwicklung der Führungskräfte sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Quartalsberichtswesen	Monitoring der basisfinanzierten Aktivitäten
Recruitingprozess	Tätigkeiten, die zum Recruiting von Bewerberinnen bzw. Bewerbern und zur Besetzung von Funktionen notwendig sind
Risikomanagement-Prozess	Risikoidentifikation, -bewertung, -steuerung und -reporting
Unterschriftenordnung	Bevollmächtigung zur Zeichnungsberechtigung in der Gesellschaft

Quelle: AustriaTech

Die organisatorischen Prozesse der AustriaTech basierten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung auf einzelnen Dateien, die jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter online zur Verfügung standen. In diesen Dateien waren jedoch nicht alle Arbeitsabläufe der Gesellschaft abgebildet. So fehlten Prozessschritte für den Zahlungsverkehr, für die Verrechnung von Belegen der Handkassa und für die Projektabwicklung.



- 28.2 Der RH kritisierte das Fehlen eines zeitgemäßen Organisationshandbuchs. Die Arbeitsabläufe waren teilweise im „MitarbeiterInnen-Handbuch“ (z.B. allgemeine Regelungen mit dem Umgang von Eingangs-, Ausgangs-, Kreditkarten- und Handkassarechnungen), teilweise in eigenen Dokumenten (z.B. Bestell- und Budgetprozess) geregelt, was nach Ansicht des RH die Übersichtlichkeit der Unternehmensprozesse erschwerte. Zudem fehlten detaillierte Regelungen für wichtige Prozesse, wie bspw. für den Zahlungsverkehr.

Der RH empfahl der AustriaTech, ein IT-unterstütztes Organisationshandbuch („Prozesslandkarte“) einzuführen, das alle Prozesse übersichtlich darstellt, um den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern alle Unternehmensprozesse transparent zugänglich zu machen.

- 28.3 Laut Stellungnahme der AustriaTech sei die Überführung des „MitarbeiterInnen-Handbuchs“ sowie der weiteren geltenden Richtlinien und Leitfäden in ein gesamthaftes und schlankes Organisationshandbuch – im Zusammenwirken mit der Neugestaltung der geltenden Unternehmensprozesse – ein zentrales Anliegen der Gesellschaft. Die Überarbeitung und Anpassung des „MitarbeiterInnen-Handbuchs“ sei ein zentraler Schwerpunkt für das Jahr 2019.

Compliance Management

- 29.1 (1) Die AustriaTech legte in dem Leitfaden „Compliance Management“ vom Juli 2014 das regelkonforme Verhalten der Gesellschaft, ihrer Leitungs- und Aufsichtsorgane sowie ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fest. Im Leitfaden beschrieb die AustriaTech insbesondere die Compliance Risiken (z.B. Korruption, Interessenskonflikte, Umgang mit Geschenken und Einladungen) sowie die Ziele und Aufgaben des Compliance Managements (z.B. Aufgaben des Compliance-Officers, Schulungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

(2) Der aktuelle „Code of Conduct“ (Verhaltensleitfaden) vom Mai 2018 regelte vor allem die Annahme von Geschenken sowie Einladungen zu Geschäftsessen und Veranstaltungen. Weiters beinhaltete der Verhaltensleitfaden Bestimmungen zu Vertraulichkeit und Datenschutz, zum Unternehmenseigentum, zu Spenden und Sponsoring sowie zu Nebenbeschäftigungen und Interessenskonflikten.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hatten jede beabsichtigte entgeltliche Nebenbeschäftigung unverzüglich zu melden. Unentgeltliche Nebenbeschäftigungen waren nicht melde- und genehmigungspflichtig.



Für bestimmte Tätigkeiten, durch „deren Ausübung arbeitsvertragliche Verpflichtungen oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen der AustriaTech beeinträchtigt wurden“, war eine Genehmigung der Nebenbeschäftigung ausgeschlossen. Bei der AustriaTech bestand eine Übersicht über die Meldung und Genehmigung von Nebenbeschäftigungen.

- 29.2 Der RH hielt fest, dass der Leitfaden „Compliance Management“ sowie der „Code of Conduct“ (Verhaltensleitfaden) Geschenkkannahmen und Essenseinladungen sowie die Verschwiegenheitspflicht, Befangenheiten und entgeltlichen Nebenbeschäftigungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft regelten.

Der RH kritisierte jedoch, dass sich die Genehmigungspflicht von Nebenbeschäftigungen bei der AustriaTech lediglich auf entgeltliche Tätigkeiten erstreckte. Nach Ansicht des RH könnten jedoch auch unentgeltliche Tätigkeiten zu Interessenskollisionen oder Unvereinbarkeiten führen.

[Der RH empfahl daher der AustriaTech, im Sinne eines wirkungsvollen Internen Kontrollsystems alle Nebenbeschäftigungen \(entgeltliche und unentgeltliche\) einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen.](#)

- 29.3 Laut Stellungnahme der AustriaTech habe sie die Empfehlung des RH bereits umgesetzt.

Zahlungsverkehr

- 30.1 Die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Zahlungsverpflichtungen (Eingangsrechnungen) bestätigten die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AustriaTech durch einen Kontrollvermerk auf den bezughabenden Belegen. Die Leiterinnen und Leiter der Business Units sowie der Stabsstellen kontrollierten die Belege und leiteten diese in die Buchhaltung zur Überweisung weiter.

Die Buchhaltung erfasste die Eingangsrechnungen im Finanzbuchhaltungssystem. Für Zahlungsverpflichtungen bis 20.000 EUR war zur Zeit der Gebarungüberprüfung der Geschäftsführer oder der Leiter der Stabsstelle Finanzen und Controlling alleine zeichnungsberechtigt. Zahlungsverpflichtungen über 20.000 EUR konnten nur durch den Geschäftsführer und den Leiter der Stabsstelle Finanzen und Controlling gemeinsam freigegeben werden.

- 30.2 Der RH hielt kritisch fest, dass für Zahlungsverpflichtungen bis 20.000 EUR der Geschäftsführer oder der Leiter der Stabsstelle Finanzen und Controlling alleine zeichnungsberechtigt war.



Er empfahl der AustriaTech, im Sinne der Stärkung der internen Kontrolle bzw. der Sicherstellung des Vier–Augen–Prinzips auch bei der Durchführung von Zahlungen bis 20.000 EUR eine verpflichtende gemeinsame Verfügung durch zwei Zeichnungsberechtigte und Stellvertretungsregelungen vorzusehen.

- 30.3 Laut Stellungnahme der AustriaTech befinde sich die Empfehlung des RH bereits in Umsetzung.

Handkassa

- 31.1 Die AustriaTech führte eine Handkassa. Die Führung erfolgte manuell⁴⁴ durch das Back Office. Die Bargelddbewegungen wurden einmal im Monat von Hand in das Finanzbuchhaltungssystem übertragen.

Das „MitarbeiterInnen–Handbuch“ der AustriaTech regelte die formalen Vorschriften der Belege (z.B. fortlaufende Rechnungsnummer), die Obergrenzen der Auszahlungen sowie die Ablage der Belege. Eine eigene Kassarichtlinie gab es nicht; Regelungen hinsichtlich der Stellvertretung der Kassaführung, der Aufbewahrung der Kassa sowie der Kassensicherheit fehlten.

In den Jahren 2013 bis 2017 wickelte die AustriaTech jährlich zwischen rd. 12.000 EUR und rd. 17.000 EUR an Zahlungen über die Handkassa ab, insbesondere für Porto–gebühren, Taxirechnungen und Einkäufe (z.B. Bewirtungen in der AustriaTech).

Bei der Überprüfung der Handkassa durch den RH entsprach der Kassastand dem Soll–Stand; die Belegablage war übersichtlich. Die Einhaltung des Vier–Augen–Prinzips war bei der Auszahlung durch die Anbringung von zwei Paraphen nachvollziehbar gegeben.

- 31.2 Der RH beanstandete die lückenhafte Regelung hinsichtlich der Handkassa im „MitarbeiterInnen–Handbuch“ der AustriaTech; es fehlten insbesondere Regelungen hinsichtlich der Stellvertretung der Kassaführung, der Aufbewahrung der Handkassa sowie der Kassasicherheit.

Der RH empfahl daher der AustriaTech, eine Kassarichtlinie zu erstellen, welche die Führung der Handkassa umfassend – insbesondere die Aufzeichnungs– und Aufbewahrungspflichten sowie die Stellvertretung – regelt.

Ferner war durch die manuelle Übertragung der Kassastände ins Finanzbuch–haltungssystem ein erhöhtes Risiko von Übertragungsfehlern gegeben.

⁴⁴ Excel–Datei



Der RH empfahl daher der AustriaTech, ein elektronisches Kassabuch mit einer Schnittstelle zum Finanzbuchhaltungssystem der Gesellschaft einzuführen, um Übertragungsfehler zu vermeiden und das Interne Kontrollsystem zu stärken.

- 31.3 Laut Stellungnahme der AustriaTech sei die Kassarichtlinie in Überarbeitung und werde bis Ende des 2. Quartals 2019 in Kraft gesetzt.

Beschaffungen

- 32.1 (1) Die AustriaTech regelte in den Leitfäden „Bestellprozess“ sowie „IT–Bestellprozess“ vom Mai 2015 den Ablauf und die Dokumentation von Bestellungen. Bei Bestellungen unter 2.500 EUR erfolgte durch die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Prüfung der sachlichen Notwendigkeit und der Verfügbarkeit des Budgets. Bei Bestellungen ab 2.500 EUR hatten die Prozessverantwortlichen drei Angebote einzuholen und in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Finanzen und Controlling das geeignetste Angebot auszuwählen.

Die AustriaTech führte im überprüften Zeitraum insgesamt 157 Bestellungen mit einem Anschaffungswert ab 2.500 EUR durch (70 Bestellungen von 2.500 EUR bis 5.000 EUR; 87 Bestellungen über 5.000 EUR; alle Anschaffungen waren unter 100.000 EUR).

(2) Der RH wählte – nach den Kriterien Höhe der Ausgabe, Bestelldatum sowie zu beschaffende Leistung – 38 Beschaffungen (rd. 25 %) aus und überprüfte die Bestellung, die Genehmigung sowie die Rechnungslegung.

Der RH stellte bei der Überprüfung der ausgewählten Beschaffungen fest, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AustriaTech

- Vergleichsangebote gemäß den Leitfäden nicht bei jeder Bestellung einholten und dadurch das geeignetste Angebot nicht durchgängig auswählten,
- die Genehmigung der Bestellungen ordnungsgemäß durchführten und
- bei der Rechnungslegung durchgehend das Vier–Augen–Prinzip einhielten.

- 32.2 Der RH beurteilte die Regelungen in den Leitfäden „Bestellprozess“ sowie „IT–Bestellprozess“ positiv und anerkannte, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AustriaTech bei den überprüften Beschaffungen die erforderlichen Genehmigungen einholten und bei der Rechnungslegung durchgehend das Vier–Augen–Prinzip einhielten. Er wies jedoch kritisch darauf hin, dass die AustriaTech bei Bestellungen ab 2.500 EUR nicht durchgehend drei Vergleichsangebote einholte.



Der RH empfahl daher der AustriaTech, bei allen Beschaffungen die internen Leitfäden „Bestellprozess“ sowie „IT-Bestellprozess“ hinsichtlich der Betragsgrenzen und der Einholung von Vergleichsangeboten einzuhalten.

Dienstkraftfahrzeuge der Geschäftsführung

- 33.1 (1) Die AustriaTech schaffte im August 2011 nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat ein Dienstkraftfahrzeug für die Geschäftsführung an. Es handelte sich um ein Fahrzeug, das gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die steuerliche Einstufung von Fahrzeugen als Kleinlastkraftwagen und Kleinbusse⁴⁵ vorsteuerabzugsberechtigt war. Die Anschaffungskosten betragen 30.801,83 EUR (inklusive Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe). Da die AustriaTech bei diesem Dienstkraftfahrzeug die Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen konnte, reduzierten sich die Kosten auf 26.048,46 EUR. Nach Umbauten am Fahrzeug verwendete die Gesellschaft das Dienstkraftfahrzeug ab Mai 2015 als Testfahrzeug für „Projekte im Rahmen der Cooperative ITS Corridor Rotterdam–Frankfurt–Wien“.

Die AustriaTech schaffte daher im Mai 2015 nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat ein neues Dienstkraftfahrzeug an. Dieses Fahrzeug war nicht vorsteuerabzugsberechtigt, weil es nicht den Kriterien der Verordnung des Bundesministers für Finanzen entsprach. Die Kosten für die AustriaTech betragen 33.235,70 EUR inklusive Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe. Der Aufsichtsrat der AustriaTech beschloss im März 2015 bei der Genehmigung des neuen Dienstkraftfahrzeugs, dass die Betriebsnotwendigkeit des Fahrzeugs erst nach einem Jahr Nutzung nachgewiesen werden sollte und danach veräußert werden könnte, wenn die Betriebsnotwendigkeit nicht gegeben war.

(2) Der Geschäftsführer der AustriaTech nutzte im überprüften Zeitraum die beiden Dienstkraftfahrzeuge sowohl dienstlich als auch privat. Gemäß Dienstnehmerlohnkonten versteuerte er den privaten Anteil als Sachbezug. Das Ministerium berücksichtigte jedoch die beiden Dienstkraftfahrzeuge in den Anstellungsverträgen des Geschäftsführers nicht (weder als Zusatz zum Vertrag vom Februar 2011 noch im Vertrag vom Februar 2016 bei dessen Wiederbestellung).

- 33.2 Der RH bemängelte, dass Bestimmungen über Dienstkraftfahrzeuge in die Anstellungsverträge des Geschäftsführers nicht aufgenommen wurden. Gemäß der Bundes-Vertragsschablonenverordnung waren jegliche geldwerte Sachzuwendungen taxativ im Vertrag aufzunehmen. Die Zurverfügungstellung eines Dienstkraftfahrzeugs zur privaten Nutzung stellte nach Ansicht des RH einen geldwerten und steuerpflichtigen Vorteil aus einem Dienstverhältnis dar.

⁴⁵ BGBl. II. 193/2002 i.d.g.F.



Der RH empfahl daher dem Ministerium, Bestimmungen über die private Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen in die Anstellungsverträge der Geschäftsführung – entsprechend den Bestimmungen der Bundes–Vertragsschablonenverordnung – aufzunehmen.

Ferner kritisierte der RH den Beschluss des Aufsichtsrats der AustriaTech vom März 2015, der die Prüfung der Betriebsnotwendigkeit des Dienstkraftfahrzeugs erst nach einem Jahr Nutzung vorsah. Gemäß den Vorgaben der Bundes–Vertragsschablonenverordnung dürfte dem Geschäftsführer nur nach Feststellung der Betriebsnotwendigkeit ein Dienstkraftfahrzeug zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus wies er darauf hin, dass die Anschaffungskosten des zweiten Dienstkraftfahrzeugs um rd. 28 % höher waren als die Anschaffungskosten des ersten Fahrzeugs.

Der RH empfahl daher der AustriaTech, vor der Anschaffung eines Dienstkraftfahrzeugs – entsprechend den Bestimmungen der Bundes–Vertragsschablonenverordnung – die betriebliche Notwendigkeit zu prüfen sowie bei der Wahl des Fahrzeugmodells auf die Möglichkeit der Vorsteuerabzugsberechtigung zu achten.

- 33.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums seien die Bestimmungen über die private Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen bereits in die Anstellungsverträge der Geschäftsführung aufgenommen worden.



Schlussempfehlungen

34 Zusammenfassend empfahl der RH:

AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologienpolitische Maßnahmen GmbH

- (1) In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wäre der Compliance-Bereich hinsichtlich allfälliger Interessenskonflikte und Unvereinbarkeiten – orientiert an den Bestimmungen des Bundes Public Corporate Governance Kodex – zu regeln. (TZ 3)
- (2) In der Geschäftsordnung der Geschäftsführung wäre der Compliance-Bereich hinsichtlich allfälliger Interessenskonflikte und Unvereinbarkeiten – orientiert an den Bestimmungen des Bundes Public Corporate Governance Kodex – zu regeln. (TZ 4)
- (3) Der Steuerungsbeirat sollte im Gesellschaftsvertrag verankert und seine Kompetenzen sowie Mitglieder in einer Geschäftsordnung festgelegt werden. (TZ 5)
- (4) Die festgelegte Aufgabenverteilung zwischen den Teams wäre schriftlich zu dokumentieren und in das Organisationshandbuch der Gesellschaft aufzunehmen. (TZ 6)
- (5) Arbeitsplatzbeschreibungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten vorgesehen werden, um Aufgaben und Verantwortungen klarzustellen sowie die Effektivität des Qualitätsmanagements zu stärken. (TZ 6, TZ 21)
- (6) Das Kennzahlensystem der Strategie „Mittelfriststrategie und Planung 2021“ sollte um leistungs- und wirkungsbezogene quantitative Indikatoren (z.B. Anzahl und Volumen von Innovationsprojekten) erweitert werden. (TZ 7)
- (7) In den Zielvereinbarungen wären qualitative und quantitative Zielgrößen zu kombinieren sowie Meilensteine aufzunehmen. (TZ 8)
- (8) In der Business Unit Mobilitätsinnovationen wäre die Anzahl der Innovationsprojekte und deren Ressourceneinsatz zu erhöhen. (TZ 11)
- (9) Für die Koordination und Abwicklung von Innovationsprojekten sollten verbindliche Vorgaben und ein IT-unterstütztes Geschäftsprozessmanagement-Tool eingeführt werden. (TZ 11, TZ 12)



-
- (10) Die Ressourcen für die IVS–Schlichtungsstelle wären zu vermindern, weil seit der Errichtung noch keine Schlichtungsverfahren angefallen waren. (TZ 12)
 - (11) Ein möglichst hoher Anteil an innovativen Projekten sollte angestrebt werden, um durch die Umsetzung von Innovationsthemen den Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger nachhaltig zu sichern bzw. zu steigern. (TZ 13)
 - (12) Die für den Unternehmenszweck wesentlichen Wirkungskennzahlen der Balanced Scorecard sollten mit ambitionierten Zielwerten definiert sowie die Überwachung der Zielerreichung mit fehlerfreien Istwerten dargestellt werden. (TZ 14)
 - (13) Die Leistungen der Gesellschaft – insbesondere im Bereich der Innovationsprojekte – wären regelmäßig auf ihre Wirkungen zu analysieren und den Wirkungszielen des Ministeriums zuzuordnen. (TZ 15)
 - (14) Die Erlöse aus Arbeitskräfteüberlassungen wären in der Gewinn– und Verlustrechnung unter den sonstigen betrieblichen Erträgen auszuweisen. (TZ 18)
 - (15) Auf die Entwicklung des Personalaufwands wäre besonders zu achten, und es sollte durch kostendämpfende Maßnahmen, wie bspw. restriktive Personalpolitik und Personaleinstufungen, Kostensteigerungen entgegengewirkt werden. (TZ 19)
 - (16) Die Zweckmäßigkeit der maximal erreichbaren Höhe der leistungs– und erfolgsorientierten Prämien für Führungskräfte sollte – insbesondere angesichts der fast ausschließlich öffentlichen Finanzierung der gemeinnützigen Gesellschaft sowie der regelmäßigen Erfüllung von nahezu 100 % der Zielvorgaben – evaluiert werden. (TZ 21)
 - (17) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wären für Tätigkeiten, die bereits mit dem jeweiligen Grundgehalt abgegolten sind, nicht zusätzlich Zulagen ausbezahlen. (TZ 21)
 - (18) Es wären keine Valorisierungen von Gehältern an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszubezahlen, wenn diese nicht durch vertragliche Bestimmungen in den Anstellungsverträgen vereinbart waren. (TZ 23)
 - (19) Neben den quantitativen Daten wären auch qualitative Informationen zu den Innovationsprojekten (z.B. Stand und Verlauf der Projekte) in das standardisierte Controlling und Monitoring einzubeziehen. (TZ 24)

-
- (20) Der Bundes Public Corporate Governance Kodex sollte bei der nächsten Änderung des Gesellschaftsvertrags aufgenommen werden und alle Abweichungen zum Kodex wären im Corporate Governance Bericht festzuhalten und zu begründen. (TZ 25)
- (21) Zur Systemprüfung „Internes Kontrollsystem“ sollte zeitnah eine Follow-up-Prüfung durchgeführt werden. (TZ 27)
- (22) Nach ausreichender Erfahrung mit den externen Beauftragten im Zuge der Durchführung von System- und Follow-up-Prüfungen des Internen Kontrollsystems wären diese zu evaluieren und nach Kosten- und Leistungskriterien neu zu beurteilen. (TZ 27)
- (23) Auf eine rasche Umsetzung der Empfehlungen des externen Beratungsunternehmens sollte geachtet werden, um die Qualität des Internen Kontrollsystems im Hinblick auf die Risikoeindämmung zu gewährleisten. (TZ 27)
- (24) Ein IT-unterstütztes Organisationshandbuch („Prozesslandkarte“) wäre einzuführen, das alle Prozesse übersichtlich darstellt. (TZ 28)
- (25) Im Sinne eines wirkungsvollen Internen Kontrollsystems sollten alle Nebenbeschäftigungen (entgeltliche und unentgeltliche) einer Genehmigungspflicht unterworfen werden. (TZ 29)
- (26) Im Sinne der Stärkung der internen Kontrolle bzw. der Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips wäre auch bei der Durchführung von Zahlungen bis 20.000 EUR eine verpflichtende gemeinsame Verfügung durch zwei Zeichnungsberechtigte und Stellvertretungsregelungen vorzusehen. (TZ 30)
- (27) Eine Kassarichtlinie sollte erstellt werden, welche die Führung der Handkassa umfassend – insbesondere die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie die Stellvertretung – regelt. (TZ 31)
- (28) Ein elektronisches Kassabuch mit einer Schnittstelle zum Finanzbuchhaltungssystem der Gesellschaft wäre einzuführen. (TZ 31)
- (29) Bei allen Beschaffungen sollten die internen Leitfäden „Bestellprozess“ sowie „IT-Bestellprozess“ hinsichtlich der Betragsgrenzen und der Einholung von Vergleichsangeboten eingehalten werden. (TZ 32)



- (30) Vor der Anschaffung eines Dienstkraftfahrzeugs sollte – entsprechend den Bestimmungen der Bundes–Vertragsschablonenverordnung – die betriebliche Notwendigkeit geprüft sowie bei der Wahl des Fahrzeugmodells auf die Möglichkeit der Vorsteuerabzugsberechtigung geachtet werden. (TZ 33)

AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH; Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

- (31) Die bestehenden Schnittstellen zwischen der AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH und dem Ressort wären klar zu strukturieren und die festgelegte Aufgabenverteilung schriftlich zu dokumentieren. (TZ 2)
- (32) Die Richtlinie „Aktivitätenplanung“ wäre einzuhalten, um die strategischen Vorgaben und die darauf aufbauenden geplanten Aktivitäten vor dem Beginn der Aufgabenerfüllung abzustimmen und zu genehmigen sowie deren Finanzierung zeitgerecht sicherzustellen. (TZ 10)
- (33) Das Darlehen sollte nach Möglichkeit nicht weiter verlängert werden, um lediglich mit dem Unternehmenszweck im Zusammenhang stehende Positionen in der Bilanz der Gesellschaft auszuweisen. (TZ 17)
- (34) Vor einer nochmaligen Verlängerung des Darlehens sollte im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Finanzen die Übernahme des Darlehens durch eine andere Gesellschaft des Bundes – vorzugsweise mit einem Unternehmenszweck im Bereich der Immobilienentwicklung – geprüft werden. (TZ 17)
- (35) Im Zuge der geplanten Wiederveranlagung der im Oktober 2017 ausgelaufenen Obligation wären die liquiden Mittel auf ein für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft notwendiges Ausmaß zu senken und es wäre auf eine risikoaverse Veranlagung der Geldmittel zu achten. (TZ 17)
- (36) Im Sinne einer transparenten Budgetierung und Verrechnung sollte die Erhöhung des Personalstands im Ministerium durch Überlassungsverträge vermieden werden. (TZ 22, TZ 23)



AustriaTech – Gesellschaft des Bundes
für technologiepolitische Maßnahmen GmbH

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

- (37) In den Gremien der AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH wären Rollenkonflikte und Unvereinbarkeiten bei der Wahrnehmung von Organfunktionen zu vermeiden und die Diversität durch Mitglieder aus Wissenschaft und Forschung zu erhöhen. (TZ 25)
- (38) Bestimmungen über die private Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen wären in die Anstellungsverträge der Geschäftsführung – entsprechend den Bestimmungen der Bundes-Vertragsschablonenverordnung – aufzunehmen. (TZ 33)



AustriaTech – Gesellschaft des Bundes
für technologiepolitische Maßnahmen GmbH



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Oktober 2019

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



Anhang

Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: Im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger
in **Fettdruck**

AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für
technologiepolitische Maßnahmen GmbH

Aufsichtsrat

Vorsitz

Mag. Christian Weissenburger

(seit 5. Juli 2007)

Stellvertretung

Mag. Evelinde Grassegger

(seit 22. Mai 2012)

Geschäftsführung

Mag. Susanna Enk

(17. September 2012 bis 23. April 2013)

Dipl.-Ing. Martin Russ

(seit 14. Februar 2011)

R - H

